

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem und Ziel

Der Entwurf dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1 – Verordnung Sicherstellung und Einziehung), die ab dem 19. Dezember 2020 anzuwenden ist, wobei die Vorschrift über die Benennung der zuständigen nationalen Behörden gegenüber der EU-Kommission (Artikel 24) bereits seit dem 18. Dezember 2018 gilt. Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Irlands und des Königreichs Dänemark. Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung ist in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anzuwenden. Um den Verpflichtungen aus der Verordnung Sicherstellung und Einziehung vollständig nachkommen zu können, bedarf es einiger Durchführungsbestimmungen.

Der Entwurf dient außerdem der Entlastung der Gerichte und des Bundesamtes für Justiz (BfJ) in Vollstreckungshilfverfahren nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Geldsanktionen). Hierzu werden die nationalen Verfahrensvorschriften angepasst.

B. Lösung

Der Entwurf beinhaltet die zur Durchführung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung erforderlichen Bestimmungen. Vorgesehen sind Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, um dem europäischen Verwaltungsrecht zur Wirksamkeit zu verhelfen.

Der Entwurf beinhaltet ferner die erforderlichen Anpassungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) im Vollstreckungshilfverfahren nach dem Rahmenbeschluss Geldsanktionen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Etwaiger Erfüllungsaufwand entsteht, soweit dieses Gesetz der Durchführung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung dient, nicht durch die Vorschriften dieses Entwurfs, sondern unmittelbar durch die Verordnung Sicherstellung und Einziehung.

Im Übrigen ist kein Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Etwaige weitere Kosten entstehen, soweit dieses Gesetz der Durchführung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung dient, nicht durch die Vorschriften dieses Entwurfs, sondern unmittelbar durch die Verordnung Sicherstellung und Einziehung. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet; ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 87h wird wie folgt gefasst:
„§ 87h Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch oder auf Antrag“.
 - b) Nach § 87n wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 87o Übergangsvorschrift für Verfahren nach § 87f Absatz 5 und § 87i Absatz 3“.
 - c) Die Angaben zu den bisherigen §§ 87o und 87p werden die Angaben zu den §§ 87p und 87q.
 - d) Die Überschrift zu § 87q wird wie folgt gefasst:
„§ 87q Inländisches Vollstreckungsverfahren; Ruhen der Verjährung“.
 - e) Nach der Angabe zu § 96 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Elfter Teil

Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) 2018/1805

- § 96a Zuständigkeit und Verfahren für eingehende Ersuchen
 - § 96b Vollstreckung
 - § 96c Rechtsbehelf
 - § 96d Ausgehende Ersuchen“.
- f) Die Angabe zum bisherigen Elften Teil wird die Angabe zum Zwölften Teil.

- g) Die Angabe zum Zwölften Teil mit der Überschrift „Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen“ wird die Angabe zum Dreizehnten Teil.
- h) In der Angabe zu § 98 wird das Wort „Elften“ durch das Wort „Dreizehnten“ ersetzt.
- i) Die Angabe zum Zwölften Teil mit der Überschrift „Schlussvorschriften“ wird die Angabe zum Vierzehnten Teil.
2. In § 73 Satz 2 wird das Wort „Elften“ durch das Wort „Dreizehnten“ ersetzt.
3. § 83c Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Ist die Einhaltung des Termins aufgrund von Umständen unmöglich, die sich dem Einfluss des ersuchenden Mitgliedstaates entziehen, so ist ein neuer Übergabetermin innerhalb von zehn Tagen zu vereinbaren.“
4. § 87c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bewilligungsbehörde hat dem Betroffenen ein Anhörungsschreiben mit Abschriften der in § 87a bezeichneten Unterlagen zu übersenden.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Das Anhörungsschreiben nach Absatz 1 Satz 1 kann vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt werden.“
5. Dem § 87f werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Bewilligungsbehörde als unzulässig. Gegen die Entscheidung der Bewilligungsbehörde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 87g zulässig.
- (6) Ist der Einspruch zulässig, prüft die Bewilligungsbehörde, ob sie die Bewilligung aufrechterhält oder dem Einspruch des Betroffenen abhilft.“
6. § 87g Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Gegen die Bewilligung und die Entscheidung nach § 87f Absatz 5 Satz 1 ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Hilft die Bewilligungsbehörde dem Einspruch des Betroffenen nicht ab oder beantragt der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung nach § 87f Absatz 5 Satz 2, so entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Amtsgericht.“
7. § 87h wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 87h
- Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch oder auf Antrag“.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags nach § 87f Absatz 5 Satz 2 entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309 und 311a der Strafprozessordnung sowie die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.“

8. § 87i wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates eine Geldsanktion nach § 87 Absatz 2 Nummer 1 und 2, die gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes ergangen ist, beantragt die Bewilligungsbehörde, soweit die Vollstreckung zulässig ist, die Umwandlung der Entscheidung durch das Gericht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit die Vollstreckung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zulässig ist und die Bewilligungsbehörde ihr Ermessen, kein Bewilligungshindernis geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat, wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt. Eine gegen einen Jugendlichen verhängte Geldsanktion nach § 87 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ist zusätzlich in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umzuwandeln. Satz 2 gilt für einen Heranwachsenden entsprechend, wenn nach § 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Für die Anpassung der Höhe der Geldsanktion gilt § 87f Absatz 2 entsprechend.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 ausschließlich für vollstreckbar erklärt wird, ist in der Beschlussformel auch die Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion anzugeben.“

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und Satz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Aufforderung an den Betroffenen, spätestens zwei Wochen nach Zustellung entweder die Geldsanktion an die zuständige Kasse nach § 87n Absatz 5 Satz 3 zu zahlen oder der Sanktion nachzukommen, in die nach Absatz 3 Satz 2 umgewandelt wurde.“

9. In § 87j Absatz 1 Satz 1 und § 87k Absatz 4 wird jeweils die Angabe „§ 87i Absatz 5“ durch die Angabe „§ 87i Absatz 4“ ersetzt.

10. § 87n wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 87i Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 87i Absatz 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 87i Absatz 4“ durch die Angabe „§ 87i Absatz 3“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 4 wird nach den Wörtern „mit dem ersuchenden Mitgliedstaat“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

11. Nach § 87n wird folgender § 87o eingefügt:

„§ 87o

Übergangsvorschrift für Verfahren nach § 87f Absatz 5 und § 87i

§ 87f Absatz 5 und § 87i sind nicht anzuwenden auf Ersuchen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Gesetzes] beim Bundesamt für Justiz eingegangen sind. Für Ersuchen, die vor diesem Zeitpunkt beim Bundesamt für Justiz eingegangen sind, gelten die §§ 86 bis 87p in ihrer bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.“

12. Die bisherigen §§ 87o und 87p werden die §§ 87p und 87q und § 87q wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 87q

Inländisches Vollstreckungsverfahren; Ruhen der Verjährung“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 79a Nummer 2 Buchstabe c des Strafgesetzbuchs und § 34 Absatz 4 Nummer 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten mit der Maßgabe, dass die Vollstreckungsverjährung auch dann ruht, wenn die Zahlungserleichterung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bewilligt wurde.“

13. § 88 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vollstreckungshilfe für einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die gegenseitige Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) und die Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Einziehung) richtet sich nach den §§ 88a bis 88f.“

14. § 91a Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Einziehung sind die §§ 94 bis 96 anzuwenden, soweit nicht die Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) gilt.“

15. § 94 Absatz 1 erhält im Einleitungssatz folgende Fassung:

„§ 58 Abs. 3 und § 67 finden bei Ersuchen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45), der durch die Verordnung (EU)

2018/1805 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Sicherstellung) Anwendung, wobei“

16. Nach § 96 wird folgender Elfter Teil eingefügt:

„Elfter Teil

Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) 2018/1805

§ 96a

Zuständigkeit und Verfahren für eingehende Ersuchen

(1) Über die Anerkennung und Vollstreckung eingehender Sicherstellungsentscheidungen entscheidet das nach § 67 Absatz 3 zuständige Amtsgericht. Wird eine Sicherstellungsentscheidung gleichzeitig mit einer entsprechenden Einziehungsentscheidung übermittelt, entscheidet das nach den §§ 50 Satz 1 und 51 zuständige Landgericht.

(2) Über die Anerkennung und Vollstreckung eingehender Einziehungsentscheidungen entscheidet das nach den §§ 50 Satz 1 und 51 zuständige Landgericht.

(3) Die nach den §§ 50 Satz 2 und 51 zuständige Staatsanwaltschaft nimmt eingehende Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen entgegen und bereitet die Entscheidung des Gerichts vor.

(4) Erachtet die Staatsanwaltschaft im Fall des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) eine übermittelte Einziehungsentscheidung für zulässig und sieht sie keinen der Versagungsgründe nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1805 als gegeben an, so leitet sie geeignete und erforderliche Maßnahmen zur einstweiligen Sicherstellung der einzuziehenden Vermögenswerte entsprechend den §§ 111b bis 111h sowie 111k Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung ein. Sie gibt der betroffenen Person sowie Dritten, die den Umständen des Falles nach Rechte an dem Gegenstand geltend machen könnten, Gelegenheit sich zu äußern.

(5) Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Aussetzung der Vollstreckung einer Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidung nach den Artikeln 10 und 21 der Verordnung (EU) 2018/1805 sowie die Unmöglichkeit der Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung nach den Artikeln 13 und 22 der Verordnung (EU) 2018/1805.

(6) Die betroffene Person kann sich in jeder Lage des Verfahrens einer anwaltlichen Beiständin oder eines anwaltlichen Beistands bedienen.

§ 96b

Vollstreckung

(1) Nachdem das Gericht der Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung stattgegeben hat, führt die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung durch.

(2) Die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung, die sich gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden richtet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 96c

Rechtsbehelf

(1) Betroffene Personen können nach Maßgabe des Artikels 33 der Verordnung (EU) 2018/1805 gegen die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung sofortige Beschwerde einlegen.

(2) Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung eines Landgerichts, so gilt für das weitere Verfahren § 42 entsprechend.

§ 96d

Ausgehende Ersuchen

(1) Für die Übermittlung von Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen an einen anderen Mitgliedstaat ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Dies gilt vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii Satz 3 der Verordnung (EU) 2018/1805.

(2) Wird von einer für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörde ein Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung gestellt, ist das Ersuchen vor der Übermittlung an den ersuchten Mitgliedstaat der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Bestätigung vorzulegen. Hierfür ist die Bescheinigung gemäß Abschnitt N der Sicherstellungsbescheinigung aus Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1805 zu verwenden. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Die Länder können die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 einem Gericht zuweisen oder die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach Satz 3 abweichend regeln.

(3) Die Bestätigung nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt, nachdem die Staatsanwaltschaft oder das nach Absatz 2 Satz 4 bestimmte Gericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass des Ersuchens vorliegen, insbesondere, dass

1. das Ersuchen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und
2. die in dem Ersuchen angegebene Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden könnte.

(4) Ist die Anordnung einer Maßnahme dem Richter vorbehalten, kann die Bestätigung nach den Absätzen 2 und 3 auch durch das insoweit befasste Gericht erfolgen, wenn die Länder dies vorsehen.

(5) § 96a Absatz 6 gilt entsprechend.“

17. Der bisherige Elfte Teil wird der Zwölfte Teil.

18. Der bisherige Zwölfte Teil mit der Überschrift „Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen“ wird der Dreizehnte Teil.

19. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 98

Vorrang des Dreizehnten Teils“.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort § 83c die Wörter „Absatz 4“ durch die Wörter „Absatz 5“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort § 83c die Wörter „Absatz 5“ durch die Wörter „Absatz 6“ ersetzt.

20. Der bisherige Zwölfte Teil mit der Überschrift „Schlussvorschriften“ wird der Vierzehnte Teil.

Artikel 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3910 wird folgende Nummer 3911 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„3911	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Entscheidung der Bewilligungsbehörde nach § 87f Absatz 5 Satz 2 IRG: Der Antrag wird verworfen.....	30,00 €.

2. Die bisherige Nummer 3911 wird die Nummer 3912.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben a bis d, Artikel 1 Nummern 3 bis 12 und Artikel 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 19. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Änderungen zielen zum einen darauf ab, im Vollstreckungshilfeverfahren auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Geldsanktionen), die Gerichte und das Bundesamt für Justiz (BfJ) zu entlasten.

Mit diesem Entwurf werden zum anderen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1 – Verordnung Sicherstellung und Einziehung) geschaffen. Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Irlands und des Königreichs Dänemark. Der bisherige Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45 – Rahmenbeschluss Sicherstellung) wird im Verhältnis zu den teilnehmenden Mitgliedstaaten durch diese Verordnung Sicherstellung und Einziehung abgelöst, soweit der Rahmenbeschluss die Sicherstellung von Vermögenswerten betrifft. Die Verordnung ersetzt darüber hinaus auch den Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59 – Rahmenbeschluss Einziehung) für die durch die Verordnung Sicherstellung und Einziehung gebundenen Mitgliedstaaten. Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung ist in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anzuwenden und verdrängt deshalb in ihrem Anwendungsbereich das bislang geltende Recht, Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Als unmittelbar geltendes europäisches Recht muss die Verordnung Sicherstellung und Einziehung in der Bundesrepublik Deutschland nicht umgesetzt werden. Um die praktische und reibungslose Anwendung der Verordnung ab dem 19. Dezember 2020 sicherzustellen, sind einzelne Durchführungsbestimmungen im nationalen Recht erforderlich.

Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung regelt sowohl die Einziehung als Maßnahme der Vollstreckungshilfe als auch die vorangehende Sicherstellung als Maßnahme der sonstigen Rechtshilfe. Da es sich um ein einheitliches Rechtsinstrument handelt, werden auch die Durchführungsbestimmungen aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammenhängend in das Gesetz aufgenommen. Sie sind deshalb im neuen Elften Teil enthalten.

Mit dem Entwurf werden schließlich Redaktionsversehen des IRG berichtigt.

II. Entstehungsgeschichte der Verordnung Sicherstellung und Einziehung

Die grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung innerhalb der Europäischen Union ist bislang noch maßgeblich durch die Regeln der klassischen Rechtshilfe geprägt. Aktuelle Rechtsinstrumente im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Abschöpfungsentscheidungen sind die Rahmenbeschlüsse Einziehung und Sicherstellung, die zwar in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2008 und 2009 in den §§ 88 bis 90 und 94 des

Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), allerdings bis heute nicht in allen Mitgliedstaaten in das nationale Recht umgesetzt wurden. Ein einheitliches und umfassendes System gibt es daher bisher nicht, was unter anderem die Anwendungsdefizite im Bereich der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung begründen kann. Mit Verabschiedung der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39 – Richtlinie 2014/42/EU) forderten daher das Europäische Parlament und der Rat die Europäische Kommission auf, einen Gesetzgebungsvorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen vorzulegen. Ein wirksames System der Sicherstellung und Einziehung in der Union sei untrennbar mit einem gut funktionierenden Instrument der gegenseitigen Anerkennung solcher Entscheidungen verbunden. Im Rahmen des „Aktionsplanes für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung“ legte die Europäische Kommission sodann am 21. Dezember 2016 einen entsprechenden Vorschlag vor, der die Grundlage der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ist. Die Bundesrepublik Deutschland hatte schon im Vorfeld der Vorlage des Vorschlages darauf hingewiesen, dass das bestehende System an sich gut funktioniere und gegebenenfalls eher darauf hinzuwirken sei, dass alle Mitgliedstaaten die Rahmenbeschlüsse Einziehung und Sicherstellung auch ordnungsgemäß umsetzen. Auch hat die Bundesrepublik Deutschland Zweifel geäußert, dass allein die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage zu einer Verbesserung führen werde. Zur Intensivierung der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung sei es vor allem erforderlich, dass die Mitgliedstaaten über ausreichendes und fachlich qualifiziertes Personal in diesem Bereich verfügen.

Die Verhandlungen zu der Verordnung Sicherstellung und Einziehung in der Ratsarbeitsgruppe COPEN begannen im Januar 2017. Im Dezember 2017 erzielte der Rat der Europäischen Union (Justiz und Inneres) eine allgemeine Ausrichtung über weite Teile des Verordnungstextes, siehe Ratsdokument 15104/17 COPEN 380 vom 8. Dezember 2016. Die Bundesrepublik Deutschland lehnte die allgemeine Ausrichtung unter Abgabe einer Protokollerklärung ab, nachdem es nicht gelungen war, eine klare und transparente Verankerung der Grundrechte im damaligen Verordnungsentwurf durchzusetzen. Im Rahmen des sich Anfang 2018 anschließenden Trilogs zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und Rat gelang es dann, sich auf eine Textfassung zu einigen, die letztlich einen grundrechtlichen Zurückweisungsgrund in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h enthielt, der als äußerster Kompromiss auch der Bundesrepublik Deutschland eine Zustimmung zu dem ausgehandelten Verordnungstext erlaubte. Nach endgültiger Annahme durch den Europäischen Rat am 11. Oktober 2018 wurde die Verordnung Sicherstellung und Einziehung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1). Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung gilt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab dem 19. Dezember 2020 mit Ausnahme der Vorschrift über die Benennung der zuständigen nationalen Behörden gegenüber der EU-Kommission (Artikel 24), die bereits seit dem 18. Dezember 2018 gilt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen bis zum 18. Dezember 2020 die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

III. Allgemeines zum Inhalt der Verordnung Sicherstellung und Einziehung

Ein Ziel der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ist es nach Erwägungsgrund 11, durch Zusammenfassung der Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen in nur einem verbindlichen und unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der Union die Effektivität der gegenseitigen Anerkennung dieser Entscheidungen zu gewährleisten.

Vom Anwendungsbereich erfasst werden grundsätzlich alle Arten von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die im Rahmen von Verfahren in Strafsachen ergehen. Ausgenommen sind nach Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung nur

Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die in Verfahren in Zivil- oder Verwaltungssachen ergehen. Im Rechtshilfeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, die die Verordnung Sicherstellung und Einziehung anwenden – dies sind alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Irlands und des Königreichs Dänemark, siehe die Erwägungsgründe 56 und 57 – ersetzt die Verordnung Sicherstellung und Einziehung die korrespondierenden Vorschriften des Rahmenbeschlusses Sicherstellung sowie die Vorschriften des Rahmenbeschlusses Einziehung (Artikel 39 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung). Darüber hinaus zielt die Verordnung Sicherstellung und Einziehung auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung innerhalb der Europäischen Union ab. Vorgesehen ist ein einheitliches Verfahren unter Vorgabe von Fristen und unter Verwendung von Formularen. Besondere Bedeutung kommt einer verstärkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden des Entscheidungsstaates und jenen des Vollstreckungsstaates zu, was die Arbeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte erleichtern soll. Auch die Rechte betroffener Personen und von Opfern werden durch die Verordnung Sicherstellung und Einziehung verstärkt berücksichtigt. So ist bei den Verhandlungen über den Verordnungstext ein besonderes Augenmerk darauf gelegt worden, dass Artikel 30 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung das neue deutsche Opferentschädigungsverfahren nach §§ 459h ff. der Strafprozessordnung (StPO) umfasst.

Das Verfahren nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung stellt sich im Grundsatz wie folgt dar:

Im Rahmen des Anwendungsbereichs erlässt die nach nationalem Recht zuständige Behörde des Entscheidungsstaates unter Beachtung der erforderlichen Voraussetzungen nach ihrem nationalen Recht sowie der nationalen und europäischen Grundrechte eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung. Auf der Grundlage dieser Entscheidung wird nun das entsprechende Formblatt der Anhänge I (bei einer Sicherstellungsentscheidung) oder II (bei einer Einziehungsentscheidung) zur Verordnung Sicherstellung und Einziehung ausgefüllt und von einer Justizbehörde unterzeichnet. Damit bestätigt sie die Genauigkeit und Richtigkeit des Inhalts des Formblattes. Diese Bescheinigung ist sodann in eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaates zu übersetzen und anschließend zusammen mit der Übersetzung direkt an die Vollstreckungsbehörde oder eine nach Artikel 24 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung benannte zentrale Stelle im Vollstreckungsstaat zu übermitteln.

Der Bescheinigung ist das Original der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung grundsätzlich nicht beizufügen. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss zu Artikel 14 Absatz 2, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, eine Erklärung abzugeben, dass im Falle der Übermittlung einer Einziehungsbescheinigung auch das Original der Entscheidung mitübermittelt werden muss. Dies schließt jedoch nicht aus, dass für eine gegebenenfalls notwendige weitere Prüfung, etwa im Rahmen der Versagungsgründe nach den Artikeln 8 und 19 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung, das Original der Entscheidung oder weitere Unterlagen nachgefordert werden können (vergleiche etwa Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung).

Die zuständigen Behörden im Vollstreckungsstaat sind grundsätzlich verpflichtet, die Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung innerhalb von bestimmten Fristen (Artikel 9 und Artikel 20 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung) anzuerkennen und zu vollstrecken, sofern die Verordnung nicht eine Zurückweisung oder einen Aufschub der Vollstreckung ermöglicht. Andere Zurückweisungsmöglichkeiten als die, die in der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ausdrücklich zugelassen sind, darf der Vollstreckungsstaat nicht geltend machen. Die Vollstreckung erfolgt in derselben Weise und nach demselben Verfahren, als wenn die Sicherstellung oder Einziehung von einer Behörde des Vollstreckungsstaates angeordnet worden wäre (Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung). Bedarf es nach dem Recht des Vollstreckungsstaates einer weiteren Ermittlungsmaßnahme, etwa einer Durchsuchung, um den sicherzustellenden Gegenstand

aufzuspüren, sind die entsprechenden Maßnahmen durch die Vollstreckungsbehörde nach ihrem Recht zu veranlassen.

Greift ein Zurückweisungsgrund nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung oder die Vollstreckung der Entscheidung versagen. Darüber hinaus kann der Vollstreckungsstaat unter bestimmten Umständen die Anerkennung und Vollstreckung aufschieben, bis die Aussetzungsgründe entfallen sind (Artikel 10 und Artikel 21 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung). Ist die Vollstreckung aus einem der in Artikel 13 Absatz 3 oder Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung abschließend genannten Gründen unmöglich, kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung versagen. Wird die Entscheidung anerkannt und vollstreckt, verwaltet der Vollstreckungsstaat die sichergestellten und/oder eingezogenen Vermögensgegenstände nach seinem nationalen Recht in der Weise, dass eine Wertminderung verhindert wird (Artikel 28 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung). Unter den in Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung genannten Voraussetzungen kann eine Rückgabe von sichergestellten Vermögensgegenständen an die geschädigte Person schon vor der endgültigen Einziehung des Vermögensgegenstandes erfolgen. Auch im Übrigen gilt, dass eine Rückgabe bestimmter Vermögensgegenstände an Geschädigte sowie eine Entschädigung von Opfern stets Vorrang vor der Aufteilung des Vermögens zwischen dem Entscheidungsstaat und dem Vollstreckungsstaat hat (Artikel 30 Absatz 7 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung).

Gegen die Anerkennungsentscheidung können betroffene Personen im Vollstreckungsstaat einen Rechtsbehelf einlegen, der im Falle einer zugrunde liegenden Einziehungsentscheidung auch aufschiebende Wirkung haben kann, sofern dies nach dem Recht des Vollstreckungsstaates vorgesehen ist (vergleiche Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung). Umgesetzt wird dieser Rechtsbehelf mit § 96c dieses Entwurfs zum Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG-E), allerdings ohne von der Möglichkeit der aufschiebenden Wirkung bei Einziehungsentscheidungen Gebrauch zu machen. Gegen die Sachgründe für den Erlass der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung können Betroffene darüber hinaus ausschließlich im Entscheidungsstaat nach dem dort geltenden Recht vorgehen (Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung).

Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung macht über die generalisierenden Definitionen der Entscheidungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde in Artikel 2 Absatz 8 und 9 hinaus keine Vorgaben dazu, welche Behörden in den jeweiligen Mitgliedstaaten konkret für die Anordnung der Sicherstellung/Einziehung oder die Anerkennung und Vollstreckung zuständig sind. Für die Bundesrepublik Deutschland werden daher die Zuständigkeitsbestimmungen in den §§ 96a, 96b und 96d IRG-E getroffen, siehe hierzu auch die Begründung unter B. dieses Entwurfs.

IV. Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung Sicherstellung und Einziehung

Zu Kapitel I (Gegenstand, Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich)

Artikel 1 definiert den Anwendungsbereich der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass Gegenstand der Verordnung Sicherstellung und Einziehung nur die Anerkennung und Vollstreckung solcher Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen sind, die in Verfahren in Strafsachen erlassen wurden. Nach Erwägungsgrund 13 handelt es sich bei dem Begriff „Verfahren in Strafsachen“ um einen autonomen Begriff des Unionsrechts, wie er vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) ausgelegt wird. Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung deckt alle Arten von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen ab, die im Rahmen eines Verfahrens im Zusammenhang mit einer

Straftat oder im Anschluss an ein solches Verfahren ergehen – sie ist also auch für Entscheidungen anwendbar, die nicht unter die Richtlinie 2014/42/EU fallen. Umfasst werden vor allem auch Einziehungsentscheidungen, die ohne (vorherige) rechtskräftige Verurteilung ergangen sind (sogenannte non-conviction based confiscation), sofern ihnen ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat vorausgegangen ist und sie durch eine für Strafsachen zuständige justizielle Behörde erlassen worden sind. Das kann ein Strafgericht, eine Ermittlungsrichterin oder ein Ermittlungsrichter oder auch eine andere justizielle, für Strafsachen zuständige Behörde sein. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 14. November 2013, Rechtssache C-60/12 (Baláz), zu dem Begriff „Gericht in Strafsachen“ ausgeführt, dass das zuständige Gericht ein Verfahren anwenden müsse, das die wesentlichen Merkmale eines Strafverfahrens in sich vereinige, ohne dass dieses Gericht jedoch ausschließlich für Strafsachen zuständig sein müsse. Um festzustellen, ob ein Gericht als ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angesehen werden könne, sei eine Gesamtwürdigung mehrerer objektiver Gesichtspunkte vorzunehmen, die diese Einrichtung und ihre Funktionsweise kennzeichneten. Diese Grundsätze sind auch hier anwendbar bei der Bestimmung, ob es sich um ein „Verfahren in Strafsachen“ handelt. In Erwägungsgrund 18 heißt es insoweit, dass die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) verankerten Garantien für Strafverfahren auch auf solche unter die Verordnung Sicherstellung und Einziehung fallenden Verfahren anzuwenden sind, die keine Strafverfahren (im engeren Sinne) sind. Eine Negativabgrenzung erfolgt darüber hinaus in Artikel 1 Absatz 4, wo klargestellt wird, dass Entscheidungen aus Verfahren in Zivil- oder Verwaltungssachen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Sicherstellung und Einziehung fallen. Bei eingehenden Ersuchen wird im Wege einer Einzelfallprüfung festzustellen sein, ob die dem Ersuchen zugrunde liegende Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung in den Anwendungsbereich der Verordnung Sicherstellung und Einziehung fällt. Für ausgehende Ersuchen gilt, dass sämtliche Formen der Einziehung nach den §§ 73 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) von der Verordnung Sicherstellung und Einziehung umfasst werden – auch die selbstständige Einziehung nach § 76a Absatz 1 bis 4 StGB, die erweiterte Einziehung nach § 73a StGB sowie die Einziehung bei Drittbegünstigten nach § 73b StGB.

Absatz 2 stellt klar, dass die Pflicht zur Achtung der Grundrechte – gemeint sind die Grundrechte der GRCh – und der allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind, nicht durch die Verordnung Sicherstellung und Einziehung berührt werden, das heißt sowohl vom Entscheidungsstaat als auch vom Vollstreckungsstaat zu jeder Zeit zu achten sind. Ergänzt wird dieser Grundsatz durch entsprechende Zurückweisungsgründe in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h.

Daneben wird in Absatz 3 der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hervorgehoben, den die Entscheidungsbehörde zu befolgen hat. Auch wenn dieser Grundsatz keine Spiegelung in den Artikeln 8 und 19 im Rahmen der Zurückweisungsgründe erfährt, so kann ein grober Verstoß gegen diesen Grundsatz im Einzelfall auch eine Zurückweisung im Vollstreckungsstaat rechtfertigen.

Artikel 2 enthält, anders als es die Überschrift vermuten lässt, nicht ausschließlich Definitionen, sondern zum Teil auch materiell-rechtliche Regelungen.

Die Definition der „Sicherstellungsentscheidung“ in Absatz 1 weicht zwar im Wortlaut geringfügig von der in der Richtlinie 2014/42/EU ab, weist jedoch keinen wesentlichen inhaltlichen Unterschied zu ihr auf. Die Entscheidung dient der Sicherung einer (künftigen) Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung. Die in Absatz 2 definierte Einziehungsentscheidung hebt sich davon insoweit ab, als sie nicht mehr in „Bezug auf eine Straftat“ erfolgen muss, sondern „im Anschluss an ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat“. Diese Anpassung der Begriffsbestimmung war wegen der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die (strafrechtliche) „non-conviction based confiscation“ erforderlich. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung verwiesen.

Die Begriffsbestimmung „Vermögensgegenstände“ in Absatz 3, die sich weitgehend mit der altbekannten Begriffsbestimmung aus Artikel 2 Buchstabe d des Rahmenbeschlusses Einziehung deckt, wurde lediglich an die aktuelle Rechtslage (Buchstabe c) und den neuen Anwendungsbereich der Verordnung Sicherstellung und Einziehung (Buchstabe d) angepasst.

Die Absätze 4 und 5 enthalten die aus der Richtlinie 2014/42/EU bekannten Definitionen zu den Begriffen „Ertrag“ und „Tatwerkzeuge“. Insoweit ergeben sich keine Neuerungen.

Die Definitionen in den Absätzen 6 und 7 zu den Begriffen „Entscheidungsstaat“ und „Vollstreckungsstaat“ sind selbsterklärend.

Absatz 8 enthält die Definition der Entscheidungsbehörde und differenziert insoweit zwischen der Sicherstellungsentscheidung und der Einziehungsentscheidung. Jeder Mitgliedstaat hat der Europäischen Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung mitzuteilen, welche Entscheidungsbehörden zuständig sind.

Bei der Sicherstellungsentscheidung (Buchstabe a) werden zunächst die zuständigen Richter, Gerichte und Staatsanwälte erfasst (Ziffer i). Die Komplementärnorm zu Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer i ist in § 96d Absatz 1 IRG-E enthalten.

Hierunter fallen auch Ersuchen einer Finanzbehörde, die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nach § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) eigenständig führt. Diese bedürfen keiner Bestätigung durch die Staatsanwaltschaft. Wie bei Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1 – Richtlinie EEA) nehmen die Finanzbehörden auch in diesem Fall gemäß § 399 Absatz 1 AO in Verbindung mit § 77 Absatz 1 IRG die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr und handeln damit selbst als Staatsanwalt im Sinne von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.

Darüber hinaus können auch andere vom Entscheidungsstaat benannte Behörden Entscheidungsbehörde im Sinne der Norm sein, wenn sie im Einzelfall nach dem Recht des Entscheidungsstaates in Strafsachen für die Anordnung und Vollstreckung der Sicherstellung zuständig sind (Ziffer ii Satz 1). Erfolgt allerdings eine Anordnung der Sicherstellung durch eine andere Stelle im Sinne von Ziffer ii, ist zusätzlich eine Bestätigung („Validierung“) durch einen Richter, ein Gericht oder einen Staatsanwalt erforderlich, bevor die Sicherstellungsentscheidung an den Vollstreckungsstaat übermittelt werden kann. Dabei ist zu bestätigen, dass die Sicherstellungsentscheidung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung Sicherstellung und Einziehung erlassen wurde (Ziffer ii Satz 2). Wenn die Sicherstellungsentscheidung durch einen Richter, ein Gericht oder einen Staatsanwalt bestätigt wurde, können diese anderen Behörden auch selbst als Entscheidungsbehörde betrachtet werden und damit im weiteren Verfahren der Ansprechpartner für die Vollstreckungsbehörde sein (Ziffer ii Satz 3).

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 27. Mai 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-508/18 (Staatsanwaltschaft Lübeck) und C-82/19 PPU (Staatsanwaltschaft Zwickau) zu Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. L 81, S. 24) geänderten Fassung (Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl) festgestellt, dass unter den Begriff „ausstellende Justizbehörde“ nicht Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats fallen, „die der Gefahr ausgesetzt sind, im Rahmen des Erlasses einer Entscheidung über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen seitens der Exekutive, etwa eines Justizministers, unterworfen zu werden“. Wegen des externen Weisungsrechts der Justiz-

minister gegenüber den Staatsanwaltschaften nach § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist eine deutsche Staatsanwaltschaft daher keine unabhängige Justizbehörde im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Seine Rechtsprechung hat der EuGH im Urteil vom 12. Dezember 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-566/19 PPU (JR) und C-626/19 PPU (YC) dahingehend präzisiert, dass die Möglichkeit lediglich allgemeiner Weisungen der Exekutive zur Strafrechtspolitik sowie ein Weisungsrecht vorgesetzter Beamter der Staatsanwaltschaft die Eigenschaft einer Staatsanwaltschaft als „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl nicht tangieren. Da auch bei der Sicherstellung im Rahmen der Vermögensabschöpfung grundrechtsrelevante Entscheidungen zu treffen sind, ist nicht auszuschließen, dass die Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Haftbefehl auch für die Entscheidungsbehörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung Sicherstellung und Einziehung relevant ist. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH wird in diesem Zusammenhang aufmerksam zu verfolgen sein. Auf die ausführliche Begründung zu § 96d IRG-E wird verwiesen.

Absatz 9 Halbsatz 1 enthält eine Definition der Vollstreckungsbehörde, die sich an der Bewilligungsbehörde im Verfahren der klassischen Rechtshilfe orientiert. Auch die zuständigen Vollstreckungsbehörden sind gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung gegenüber der Europäischen Kommission zu benennen.

Absatz 9 Halbsatz 2 enthält eine inhaltliche Regelung. Danach bleibt es dem Vollstreckungsstaat ungeachtet des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung möglich, für eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung eine richterliche Genehmigung herbeizuführen, wenn dies nach seinem innerstaatlichen Recht vorgesehen ist. Dies entspricht den Regeln der klassischen Rechtshilfe, wonach gerichtliche Entscheidungen erforderlich sind, soweit die jeweils einschlägige Vornahmeermächtigung eine richterliche Anordnung der Maßnahme vorsieht, die zur Erledigung des Ersuchens erforderlich ist. Die Norm wird mit § 96a Absatz 1 und 2 IRG-E in das nationale Recht umgesetzt.

In Absatz 10 wird schließlich der Begriff „betroffene Personen“ definiert. Dies sind zum einen jene natürlichen oder juristischen Personen, gegen die die Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung ergangen ist. Darüber hinaus sind das Personen, in deren Eigentum der von der Entscheidung betroffene Vermögensgegenstand steht, oder Dritte, deren Rechte durch die Entscheidung nach dem Recht des Vollstreckungsstaates unmittelbar beeinträchtigt sind. Nach Erwägungsgrund 15 können davon auch gutgläubige Dritte umfasst sein. Bei in der Bundesrepublik Deutschland eingehenden Ersuchen wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob nach hiesigem nationalem Recht eine unmittelbare Beeinträchtigung von Rechten gegeben ist.

Artikel 3 Absatz 1 sieht nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung einen Verzicht der sonst üblichen Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit in bestimmten Deliktskategorien vor. Der Deliktskatalog der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ist den Katalogen vergleichbar, die bereits aus anderen Rechtsinstrumenten der Europäischen Union, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen, bekannt sind. Zur Entstehungsgeschichte der Listenlösung und ihrer Berechtigung in einem europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird auf die Begründung zu dem (ersten) Entwurf eines Europäischen Haftbefehlsgesetzes verwiesen (Bundestagsdrucksache 15/1718, S. 17). Die Bezeichnungen der Straftaten im Deliktskatalog folgen nicht den Definitionen im deutschen Strafrecht. Grundsätzlich nimmt der Entscheidungsstaat die Zuordnung einer Listentat nach seinem nationalen Recht vor. Im Regelfall wird sich die Zuordnung aus dem zu nutzenden Formblatt ergeben, siehe Anhang I Abschnitt E Nummer 3 und Anhang II Abschnitt F Nummer 3. Zu den Listendelikten in Artikel 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung hingegen eine „Notbremsenpraxis“ entwickelt worden (vergleiche Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 81 IRG Rn. 22 m. w. N.). So hat etwa das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden: Auch wenn der ersuchende Staat ein Verhalten

als Katalogtat nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl bezeichnet, ist eine Schlüssigkeitsprüfung dahingehend vorzunehmen, ob die Sachdarstellung einen nachvollziehbaren Rückschluss hierauf zulässt (Beschluss vom 10.8.2006, 1 AK 30/06, NJW 2006, 3509 f., vergleiche außerdem OLG Stuttgart, Beschluss vom 7.3.2007, 3 Ausl 6/2007, StV 2007, 260 f., OLG Koblenz, Beschluss vom 29.3.2007, (1) Ausl – III - 6/07, juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.10.2014, 1 AK 90/14, juris). Diese Praxis ist auch auf andere Instrumente der gegenseitigen Anerkennung übertragbar (vergleiche zum Rahmenbeschluss Sicherstellung Trautmann in Schomburg/Lagodny, a. a. O., § 94 IRG Rn. 4). Treten im Einzelfall Zweifel auf, ob die dem Ersuchen zugrunde liegende Straftat den Listendelikten zuzuordnen ist, wird in der Regel zunächst der ersuchende Staat zu konsultieren sein.

Absatz 2 sieht ähnlich der Regelung in anderen Instrumenten der gegenseitigen Anerkennung vor, dass es bei den der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung zugrunde liegenden Straftaten, die nicht Gegenstand der Positivliste des Absatzes 1 sind, bei der vollen Überprüfbarkeit der beidseitigen Strafbarkeit verbleibt, wie sie auch § 3 Absatz 1 IRG entspricht. Anders als beim Rahmenbeschluss Einziehung kommt es hingegen nicht mehr darauf an, dass wegen der Tat eine Anordnung der Einziehung auch nach innerstaatlichem Recht des Vollstreckungsstaates hätte getroffen werden können.

Zu Kapitel II (Übermittlung, Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen)

Artikel 4 enthält Vorgaben für die Übermittlung einer Sicherstellungsentscheidung durch die Entscheidungsbehörde.

Nach Absatz 1 erfolgt die Übermittlung der Sicherstellungsentscheidung durch eine ausgefüllte Sicherstellungsbescheinigung, wie sie sich in Anhang I zur Verordnung Sicherstellung und Einziehung findet – siehe dazu unten die Ausführungen zu Artikel 6. Die Sicherstellungsbescheinigung wird durch die Entscheidungsbehörde direkt an die Vollstreckungsbehörde oder aber über die nach Artikel 24 Absatz 2 benannte zentrale Stelle übersandt. Für deutsche ausgehende Ersuchen bedeutet dies, dass die zuständige Staatsanwaltschaft die Bescheinigung unmittelbar an die Vollstreckungsbehörde oder eine vom ersuchten Mitgliedstaat benannte zentrale Stelle übersendet. Eingehende Ersuchen sind unmittelbar der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln, da die Bundesrepublik Deutschland von der Benennung einer Zentralstelle keinen Gebrauch machen wird. Die Übermittlung der Sicherstellungsbescheinigung hat in einer Form zu erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die im Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Eine vergleichbare Vorschrift enthielt bereits Artikel 4 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Sicherstellung. Hinsichtlich der Frage, wie ein „Nachweis der Echtheit“ zu führen ist, verzichtet die Verordnung Sicherstellung und Einziehung auf die Festsetzung bestimmter Kriterien. Insoweit bleibt es – wie schon nach dem Rahmenbeschluss Sicherstellung – Aufgabe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, hierfür Modalitäten festzulegen.

Gesetzlicher Durchführungsbedarf besteht nicht. Das IRG sieht für die sonstige Rechtshilfe grundsätzlich keine besonderen Formvorschriften vor. Die Verschriftlichung eines Ersuchens, die dem ersuchten Staat die Möglichkeit zur Überprüfung der Echtheit bietet und zugleich auch die Reproduzierbarkeit des Ersuchens gewährleistet, ist gängige Praxis, vergleiche Nummer 8 ff. der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST). Nummer 27 Absatz 1 Satz 1 RiVAST sieht für ausgehende Ersuchen grundsätzlich eine Übermittlung im Original vor. Nummer 10 Absatz 3 RiVAST lässt allerdings in Eilfällen und soweit dies für die Erledigung eingehender und für die Übermittlung ausgehender Ersuchen ausreichend ist, auch eine Übermittlung per Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sogar per Telefon zu. Dabei ist auf einen ausreichenden Datenschutz zu achten.

Einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen für die Verwendung von qualifizierten elektronischen Signaturen sieht die Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) vor. Zudem können sichere elektronische Übertragungswege gewählt werden, die die Identität des Absenders gewährleisten. Bund und Länder haben jeweils informationstechnische Systeme eingerichtet, zum Beispiel das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), die entsprechende technisch-organisatorische Sicherungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen. Zur grenzüberschreitenden Übersendung der Sicherstellungsbescheinigung ist die Anbindung an ein entsprechendes europäisches System erforderlich. Hier wird die sichere Infrastruktur verwendet, die im Rahmen des von der Europäischen Union geförderten Projektes e-CODEX entwickelt wurde. Diese ist auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland an das EGVP gekoppelt.

Absatz 2 gibt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit, eine Erklärung abzugeben, wonach die Entscheidungsbehörde neben der Sicherstellungsbescheinigung nach Anhang I auch die Originalentscheidung übersenden muss. Die Bundesrepublik Deutschland wird von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Ein Mehrwert einer nicht in die deutsche Sprache übersetzten Entscheidung, vergleiche Absatz 2 Satz 2, besteht nicht. Eine Übersetzung (auch) der Originalentscheidung verlangsamt das Verfahren, obwohl sich gerade bei der Sicherstellung die Notwendigkeit einer schnellen Vollstreckung ergeben kann. Darüber hinaus enthält die Bescheinigung grundsätzlich alle für die Anerkennung und Vollstreckung erforderlichen Angaben. Aufgrund der limitierten Zurückweisungsgründe in Artikel 8 hat die Vollstreckungsbehörde ohnehin nur eingeschränkte Sachprüfungsbefugnis. Sollten im Einzelfall dennoch weitere Informationen oder die Originalentscheidung benötigt werden, kann die Übermittlung nach Artikel 8 Absatz 2 bei der Entscheidungsbehörde nachgefordert werden. Bei ausgehenden Ersuchen wird von Fall zu Fall zu prüfen sein, ob der andere Mitgliedstaat eine Erklärung im Sinne von Absatz 2 abgegeben hat.

Absatz 3 regelt das Verfahren zur Abgabe einer Erklärung nach Absatz 2.

Absatz 4 sieht vor, dass bei einer auf die Sicherstellung eines Geldbetrages gerichteten Entscheidung die Sicherstellungsbescheinigung an den Mitgliedstaat zu richten ist, in dem die Entscheidungsbehörde aus berechtigten Gründen Vermögen oder Einkommen der in der Entscheidung benannten Person vermutet. Nach Absatz 5 übermittelt die Entscheidungsbehörde die Bescheinigung, der eine auf einen bestimmten Gegenstand bezogene Sicherstellungsentscheidung zugrunde liegt, an den Mitgliedstaat, in dem sie aus berechtigten Gründen den Gegenstand vermutet. Die Regelungen sind selbsterklärend.

Absatz 6 regelt, dass der Sicherstellungsbescheinigung entweder die Einziehungsbescheinigung unmittelbar beizufügen und nach den Regeln des Artikel 14 mit zu übermitteln ist (Buchstabe a) oder mit einer Anordnung zu verbinden ist, das betroffene Vermögen so lange sicherzustellen, bis die Einziehungsbescheinigung übermittelt wird (Buchstabe b). In letzterem Fall soll, soweit möglich, in der Sicherstellungsbescheinigung unter Abschnitt I der voraussichtliche Zeitpunkt der Übermittlung der Einziehungsbescheinigung angegeben werden.

Mit Absatz 7 werden der Entscheidungsbehörde Informationspflichten auferlegt, soweit sie von betroffenen Personen Kenntnis hat. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde übermittelt sie alle Informationen, die für Ansprüche dieser Personen relevant sein könnten, insbesondere welche Rechte diese am Vermögensgegenstand geltend machen könnten. Dazu zählen auch Angaben zur Identifizierung der betroffenen Person. Die relevanten Informationen können mit der Sicherstellungsbescheinigung übermittelt werden. In Abschnitt C können Angaben zu betroffenen Personen gemacht werden.

Absatz 8 appelliert an die Entscheidungsbehörde, alles zu tun, um die zuständige Vollstreckungsbehörde zu ermitteln. Dazu kann auch die Einbindung des European Judicial Network (EJN) gehören. Es liegt im Interesse der ersuchenden Stelle, die eine zügige Bearbeitung ihres Ersuchens sicherstellen will, die zuständige Stelle im ersuchten Mitgliedstaat konkret zu benennen und notfalls zu ermitteln. Die Rechtspraxis bindet hierfür bei Bedarf regelmäßig das EJN und gegebenenfalls auch die Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (Eurojust) ein.

Absatz 9 verpflichtet die Stellen im Vollstreckungsstaat, die eine Sicherstellungsbescheinigung erhalten haben, aber unzuständig sind, das Ersuchen an die zuständige Vollstreckungsbehörde weiterzuleiten und die Entscheidungsbehörde darüber zu informieren. In der Bundesrepublik Deutschland ist diese Verpflichtung bereits in Nummer 17 Absatz 1 Ri-VASt enthalten.

Artikel 5 sieht besondere Regelungen vor, wenn Sicherstellungsbescheinigungen an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden. Absatz 1 normiert insoweit den Grundsatz, dass diese nur an einen Vollstreckungsstaat übermittelt wird und nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 an mehrere Vollstreckungsstaaten.

Absatz 2 betrifft die Sicherstellung von konkreten Vermögensgegenständen und sieht zwei Fallgruppen vor, bei deren Vorliegen ein Sicherstellungsersuchen an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden kann. Nach Buchstabe a ist dies möglich, wenn die Sicherstellungsentscheidung sich nicht nur auf einen, sondern auf mehrere Vermögensgegenstände bezieht und sich diese in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden. In diesem Fall übermittelt die Entscheidungsbehörde eine Sicherstellungsbescheinigung in jeden Mitgliedstaat, in dem sich von der Sicherstellungsentscheidung betroffene Vermögensgegenstände befinden. Dasselbe gilt nach Buchstabe b, wenn sich die Sicherstellungsentscheidung zwar nur auf einen Vermögensgegenstand bezieht, zur Sicherstellung dieses Vermögensgegenstandes jedoch Maßnahmen in verschiedenen Vollstreckungsstaaten erforderlich werden. Denkbar ist etwa, dass sich ein Fahrzeug in einem Mitgliedstaat befindet, die dazugehörigen Fahrzeugpapiere jedoch in einem anderen Mitgliedstaat. In diesem Fall würde die Entscheidungsbehörde in beide Mitgliedstaaten entsprechende Ersuchen übermitteln.

Absatz 3 bezieht sich auf die Sicherstellung eines Geldbetrages. Eine Übermittlung an mehrere Vollstreckungsstaaten kommt dann in Betracht, wenn dazu eine besondere Notwendigkeit besteht. Explizit aufgeführt wird der Fall, dass der Geldbetrag so hoch ist, dass der geschätzte Wert der Vermögensgegenstände, die sich im Entscheidungsstaat und einem weiteren Vollstreckungsstaat befinden, voraussichtlich nicht zur Sicherstellung des gesamten in der Sicherstellungsentscheidung ausgewiesenen Betrags ausreicht. Auch in diesem Fall kann der Entscheidungsstaat Ersuchen an so viele Vollstreckungsstaaten stellen, dass der geschätzte Wert der insgesamt sicherzustellenden Vermögensgegenstände den Betrag aus der Sicherstellungsentscheidung erreicht, wobei in diesem Zusammenhang vom Entscheidungsstaat darauf zu achten ist, dass es nicht zu einer übermäßigen Sicherstellung kommt. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung besonders hervorgegebenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Zu diesem Zweck kann es notwendig sein, dass der Entscheidungsstaat in der Sicherstellungsbescheinigung (Abschnitt G) den Wert der Vermögensgegenstände in jedem Vollstreckungsstaat, soweit bekannt, angibt. Die Vollstreckungsbehörden können dann im Einzelfall selbst überblicken, ob die Gefahr einer Übersicherung besteht, und hierzu auch in Kontakt mit den anderen Vollstreckungsbehörden treten. Eurojust kann in diesem Zusammenhang eine koordinierende Rolle übernehmen (vergleiche auch Erwägungsgrund 27).

Artikel 6 Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Entscheidungsbehörde, die im Anhang I enthaltene Sicherstellungsbescheinigung auszufüllen, zu unterzeichnen und die Genauigkeit und Richtigkeit der Angaben zu bestätigen. Das Formblatt lenkt die Aufmerksamkeit der Entscheidungsbehörde auf die erforderlichen Angaben und hilft damit sicherzustellen, dass dem ersuchten Mitgliedstaat möglichst alle Informationen vorliegen, die für eine zügige

Entscheidung über das Ersuchen erforderlich sind. Das Verfahren ist damit stärker formalisiert als das Verfahren der klassischen Rechtshilfe, für das nur ausnahmsweise besondere Formvorschriften gelten.

Absatz 2 verpflichtet die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates, die erforderlichen Übersetzungen vorzunehmen.

Nach Absatz 3 kann jeder Mitgliedstaat angeben, welche Amtssprache der Europäischen Union neben seiner eigenen bei einer eingehenden Sicherstellungsentscheidung akzeptiert wird. Die Mitteilung erfolgt gegenüber der Europäischen Kommission. Erwägungsgrund 28 ermutigt die Mitgliedstaaten, mindestens eine Sprache außer ihrer eigenen Amtssprache anzugeben. Für die Bundesrepublik Deutschland wird im Benehmen mit der Praxis auf der Ebene der Länder und des Bundes zu entscheiden sein, ob neben Deutsch auch eine andere Sprache, insbesondere Englisch, akzeptiert werden kann. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie EEA wurde insoweit zu bedenken gegeben, dass der Verzicht auf eine deutsche Übersetzung bei eingehenden Ersuchen zu einem erhöhten Übersetzungsaufwand durch deutsche Behörden führen könnte, was vor allem angesichts der kurzen Fristen, die die Verordnung Sicherstellung und Einziehung für die Anerkennung und Vollstreckung vorsieht, zu erheblichen praktischen Problemen führen könnte. Die Situation dürfte hier gleich zu bewerten sein.

Artikel 7 legt das Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung fest. Nach Absatz 1 erkennt die Vollstreckungsbehörde eine Sicherstellungsentscheidung, die gemäß den Anforderungen der Verordnung Sicherstellung und Einziehung übermittelt wurde, grundsätzlich an und vollstreckt sie in derselben Weise und unter denselben Modalitäten, als wäre die betreffende Maßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaates angeordnet worden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn einer der Zurückweisungsgründe nach Artikel 8 oder der Aussetzungsgründe nach Artikel 10 vorliegt.

Absatz 2 sieht vor, dass die Vollstreckungsbehörde der Entscheidungsbehörde nach der Vollstreckung unverzüglich Bericht über den Erfolg der Vollstreckung und die Höhe des sichergestellten Vermögenswertes erstattet, soweit eine solche Wertabschätzung ohne größere Umstände möglich ist. Entsprechend dem Erwägungsgrund 42 sollte über alle Einzelheiten der Vollstreckung unterrichtet werden, soweit diese als sachdienlich erachtet werden. Die Formulierung „in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht“ entspricht dabei der gängigen Rechtspraxis und bedeutet lediglich die Verschriftlichung dieser Mitteilungen. Neben der Schriftform wird regelmäßig insbesondere auch eine Übermittlung in elektronischer Form zulässig sein, vergleiche die Anmerkungen zu Artikel 4 Absatz 1 im Allgemeinen Teil der Begründung. Wegen der Einzelheiten des Verfahrens bei eingehenden Ersuchen wird auf die Ausführungen unter A. III. sowie auf die Begründung zu den §§ 96a und 96b IRG-E unter B. verwiesen.

Artikel 8 enthält in Absatz 1 Regelungen zu Zurückweisungsgründen, bei deren Vorliegen die Anerkennung oder die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelehnt werden kann. Andere Zurückweisungsgründe als die, die in der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ausdrücklich zugelassen sind, darf der Vollstreckungsstaat nicht geltend machen. Sämtliche Zurückweisungsgründe sind fakultativ ausgestaltet. Es widerspräche dem Gedanken eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, würde die Möglichkeit, über den Mindeststandard in der Verordnung hinauszugehen, im Rahmen der strafrechtlichen Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich ausgeschlossen. Gleichwohl kann das gewährte Ermessen im Einzelfall auf null reduziert sein, was in der Regel insbesondere bei dem bereits sehr eng formulierten grundrechtlichen Zurückweisungsgrund unter Buchstabe f der Fall sein wird. Ausgangspunkt für die Prüfung sind die Angaben des Entscheidungsstaates in der Sicherstellungsbescheinigung. Bestehen Zweifel an oder Fragen zu einzelnen Angaben, kann die zuständige Stelle des ersuchenden Staates ergänzend konsultiert werden (vergleiche dazu Absatz 2).

Nach Buchstabe a kann die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung abgelehnt werden, wenn ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelverfolgung droht. Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung selbst enthält keine Definition der Voraussetzungen des Verbots der Doppelverfolgung, sondern spricht lediglich von dem Grundsatz „ne bis in idem“. Dieser Grundsatz ist auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts in Artikel 50 GRCh niedergelegt und besagt, dass niemand wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden darf. Der Zurückweisungsgrund wird damit sinngemäß in der Regel nicht bei einer Sicherstellung anwendbar sein, die einer verurteilungsunabhängigen Einziehungsentscheidung (sogenannte non-conviction based confiscation) vorausgeht.

Buchstabe b lässt die Zurückweisung einer Sicherstellungsentscheidung zu, wenn Vorrechte oder Immunitäten bestehen oder der Schutz der Presse- oder der Meinungsfreiheit der Vollstreckung entgegenstehen. Die genaue Definition der Begriffe „Immunitäten“ oder „Vorrechte“ bleibt dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union überlassen. Unter „Vorrechte“ fallen damit insbesondere Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbote, vergleiche bereits die Umsetzung des Rahmenbeschluss Sicherstellung, Bundestagsdrucksache 16/6563, Seite 16. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber, dass zwar bei zeugnisverweigerungsberechtigten Personen bestimmte Gegenstände nicht beschlagnahmt werden dürfen (vergleiche § 97 Absatz 1 StPO). Diese Beschränkung der Beschlagnahme gilt unter anderem jedoch nicht, wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren (§ 97 Absatz 2 Satz 3 StPO). Deshalb dürfen Einziehungsgegenstände auch bei zeugnisverweigerungsberechtigten Personen beschlagnahmt werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Darüber hinaus kann die Anerkennung und Vollstreckung versagt werden, soweit Vorschriften zu Immunitäten, zur Indemnität oder zu Genehmigungsvorbehalten für Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen eines Parlaments eingreifen. Hierzu zählen insbesondere Artikel 46 des Grundgesetzes und die landesgesetzlichen Vorschriften, auf die § 152a StPO verweist. Gleiches gilt für die völkerrechtliche, insbesondere die diplomatische oder konsularische Immunität aus den §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Bereits frühere Rechtsakte der Europäischen Union zur strafrechtlichen Zusammenarbeit, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen, enthalten eine dem Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Sicherstellung und Einziehung vergleichbare Regelung.

Nach Buchstabe c kann die Anerkennung versagt werden, wenn die Sicherstellungsbescheinigung unvollständig ist oder der Einziehungsentscheidung offensichtlich nicht entspricht und auch nach Konsultation des Entscheidungsstaates nicht vervollständigt wurde. Durch den Konsultationsvorrang soll dem ersuchenden Staat zunächst die Möglichkeit zur Nachbesserung des Ersuchens gegeben werden.

Buchstabe d enthält die sogenannte Territorialitätsklausel. Sie trägt dem Vertrauen der handelnden Person in die eigene Rechtsordnung und ihrem Interesse an einer Nichtverfolgung im Ausland Rechnung, wenn eine Tat im Inland oder an einem gleichgestellten Ort begangen wurde.

Buchstabe e lässt die Zurückweisung einer Sicherstellungsentscheidung mangels beiderseitiger Strafbarkeit nur zu, sofern kein Listendelikt nach Artikel 3 Absatz 1 vorliegt, das im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist. Die Vorschrift enthält in Halbsatz 2 eine inzwischen international übliche Sonderregelung zur beiderseitigen Strafbarkeit. Danach bleibt in Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsangelegenheiten außer Betracht, ob bei eingehenden Ersuchen das deutsche Recht und bei ausgehenden Ersuchen das Recht des Vollstreckungsstaates gleichartige Steuern oder Abgaben vorsieht oder gleichartige Steuern-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsbestimmungen enthält.

In Buchstabe f ist ein Zurückweisungsgrund enthalten, der es dem Vollstreckungsstaat bei Verstößen gegen die GRCh ermöglicht, in Ausnahmefällen die Vollstreckung abzulehnen. Damit wird zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht, dass nicht nur der Entscheidungsstaat, sondern auch der Vollstreckungsstaat berechtigt und verpflichtet ist, die europäischen Grundrechte zu achten. Dies wird im Bereich der Vermögensabschöpfung vor allem mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit praktische Bedeutung haben, der in Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 1 GRCh europarechtlich verankert ist. Die Aufnahme und Reichweite des grundrechtlichen Zurückweisungsgrundes bildete einen zentralen Punkt der Beratungen innerhalb des Rates sowie mit dem Europäischen Parlament. Das Fehlen eines grundrechtlichen Zurückweisungsgrundes hatte zunächst dazu geführt, dass die Bundesrepublik Deutschland als einziger Mitgliedstaat der allgemeinen Ausrichtung des Regelungstextes nicht zugestimmt hatte. Der Ansatz der übrigen Mitgliedstaaten war und blieb, im Interesse der Effektivität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von der Aufnahme eines ausdrücklichen Zurückweisungsgrundes abzusehen. Das Europäische Parlament griff die im Rat geführten Diskussionen im Trilog wieder auf. Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament gelang es schließlich, die Aufnahme des Zurückweisungsgrundes in seinem nunmehrigen Wortlaut als Kompromiss zu erreichen. Nicht gelungen ist es, den umfassenden Zurückweisungsgrund, wie er sich in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie EEA findet, durchzusetzen. Vielmehr lehnt sich der aktuelle Wortlaut des Zurückweisungsgrundes eng an die Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Haftbefehl an, geht mit dem Erfordernis der Annahme eines „offensichtlichen“ Grundrechtsverstoßes aber noch über die vom EuGH entwickelten Voraussetzungen hinaus. Der EuGH hat insoweit in seiner Grundsatzentscheidung vom 5. April 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-404/15 und C-659/15 PPU (Aranyosi und Căldăraru) zum Europäischen Haftbefehl u. a. ausgeführt, dass „der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, auf den sich das System des Europäischen Haftbefehls stützt, seinerseits auf dem gegenseitigen Vertrauen der Mitgliedstaaten darauf [beruht], dass ihre jeweiligen nationalen Rechtsordnungen in der Lage sind, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der auf Unionsebene und insbesondere in der Charta anerkannten Grundrechte zu bieten“ (Rn. 77 des Urteils). Gleichwohl weist der EuGH weiter darauf hin, dass in der Rechtsprechung des Gerichtshofs bereits anerkannt sei, „dass unter ‚außergewöhnlichen Umständen‘ Beschränkungen der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten möglich sind“ (Rn. 82 des Urteils unter Verweis auf das Gutachten 2/13, EU:C:2014:2454, Rn. 191). Der EuGH kommt dann zu dem Ergebnis, dass die Artikel 1 Absatz 3, Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl dahin gehend auszulegen sind, „dass die vollstreckende Justizbehörde, sofern sie über objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben verfügt, die das Vorliegen systemischer oder allgemeiner, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffender Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat belegen, konkret und genau prüfen muss, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die Person, gegen die sich ein zum Zweck der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erlassener Haftbefehl richtet, aufgrund der Bedingungen ihrer Inhaftierung in diesem Mitgliedstaat einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt sein wird, falls sie ihm übergeben wird“ (Rn. 104 des Urteils).

Die Anwendung des Zurückweisungsgrundes soll dem Wortlaut nach auf Einzelfälle beschränkt bleiben, in denen ein offensichtlicher Grundrechtsverstoß gegeben ist. Die Grenze zwischen offensichtlichen und nicht offensichtlichen Grundrechtsverstößen wird dabei in der praktischen Anwendung schwer zu ziehen sein. Im Hinblick auf die allgemeine Geltung der europäischen Grundrechte wird von der Vollstreckungsbehörde bei einem sachlich nicht gerechtfertigten Verstoß gegen den Kernbereich der Grundrechte nicht erwartet, die Anerkennung und Vollstreckung „sehenden Auges“ grundrechtswidrig vorzunehmen. Anders als bei der Richtlinie EEA bedarf es allerdings mehr als „berechtigte[r] Gründe für die Annahme“

(Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie EEA), dass ein Verstoß gegen die europäischen Grundrechte vorliegt. Plausible Zweifel der zuständigen deutschen Stellen an der Grundrechtskonformität reichen nicht aus. Das dort gewährte weite Ermessen lässt sich auf den Zurückweisungsgrund der Verordnung Sicherstellung und Einziehung nicht übertragen. Die Zurückweisung bleibt auf evidente Ausnahmefälle beschränkt. Die praktisch relevantesten Fälle dürften dabei Verstöße gegen die explizit genannten Verfahrensgrundrechte (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, Recht auf ein faires Verfahren, Recht auf Verteidigung) sein. Aber auch alle anderen Grundrechte können bei evidenten Verstößen eine Zurückweisung der Anerkennung und Vollstreckung rechtfertigen.

Mit Blick auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts ist die Sicherstellungsentscheidung hingegen grundsätzlich nicht am Maßstab der im Grundgesetz verankerten Grundrechte zu messen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind deutsche Behörden und Gerichte jedoch trotz des Vorrangs des Unionsrechts aufgrund der Schranke aus Artikel 23 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes verpflichtet sicherzustellen, dass die von Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes geforderten Mindestgarantien von Beschuldigtenrechten gewahrt bleiben. Die deutsche Hoheitsgewalt „darf die Hand nicht zu Verletzungen der Menschenwürde durch andere Staaten reichen“ (BVerfG, Beschluss vom 15.12.2015, 2 BvR 2735/14, BVerfGE 140, 317, 347 Rn. 62). Umfang und Ausmaß der Ermittlungen richten sich nach Art und Gewicht der vom Verfolgten vorgetragenen Anhaltspunkte für eine Unterschreitung des durch Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes gebotenen Mindeststandards (BVerfG, a. a. O., BVerfGE 140, 317, 348 Rn. 66).

Absatz 2 enthält Konsultationspflichten. Die Vollstreckungsbehörde muss in geeigneter Weise die Entscheidungsbehörde konsultieren und diese gegebenenfalls um unverzügliche Übermittlung von zusätzlichen Angaben bitten, bevor sie die Anerkennung oder die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung zurückweist. Dies entspricht bereits den Verfahren der klassischen Rechtshilfe, dem ersuchenden Staat vor der Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens Gelegenheit zur Ergänzung zu geben, siehe Nummer 18 RIVAST.

Absatz 3 regelt, dass die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde unverzüglich über ihre Ablehnungsentscheidung schriftlich unterrichten muss.

Absatz 4 regelt den Fall, dass die Gründe, die zu einer Versagung der Anerkennung und Vollstreckung geführt hätten, erst nach Erlass der Anerkennungsentscheidung entstehen oder bekannt werden. Auch in diesem Fall ist die Vollstreckungsbehörde nicht gezwungen, die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung fortzuführen, bevor sie die Entscheidungsbehörde nochmals konsultiert hat. Die Entscheidungsbehörde hat dann die Möglichkeit, das Ersuchen zurückzuziehen. Die Vollstreckungsbehörde kann aber für den Fall, dass keine Einigung mit der Entscheidungsbehörde erzielt werden kann, die Vollstreckung einstellen. Die Vollstreckungsbehörde hat hier eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Artikel 9 sieht konkrete Fristen für die Anerkennung und die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung vor. Die Fristen stellen gegenüber den bisher geltenden Rahmenbeschlüssen Sicherstellung und Einziehung eine wesentliche verfahrensrechtliche Neuerung dar. Dass der europäische Normgeber den Fristen für die Funktionalität der strafrechtlichen Zusammenarbeit ersichtlich große Bedeutung zumisst, wird auch aus Erwägungsgrund 29 zur Verordnung Sicherstellung und Einziehung deutlich. Danach sollte die Vollstreckungsbehörde spätestens 48 Stunden nach dem Anerkennungsbeschluss die erforderlichen Vollstreckungsmaßnahmen einleiten. Die konkrete Fristberechnung erfolgt nach der Verordnung (EWG, Euratom) Nummer 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung von Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

Absatz 1 regelt insoweit den allgemeinen Grundsatz, dass die Anerkennung und Vollstreckung mit der gleichen Geschwindigkeit und Dringlichkeit wie bei einem vergleichbaren in-

nerstaatlichen Fall zu erfolgen hat. Grundsätzlich sollen die Beschlussfassung und die anschließende Vollstreckung unverzüglich erfolgen. Die hier verwendete Formulierung „unverzüglich“ deckt sich mit den bestehenden Grundsätzen des deutschen Rechtshilferechts. Nummer 19 Absatz 1 RiVAST enthält insofern einen entsprechenden Beschleunigungsappell und sieht mit der Vorgabe einer unverzüglichen Bearbeitung die denkbar kürzeste Frist vor. Hieran soll im Interesse der Verfahrensbeschleunigung festgehalten werden.

Nach Absatz 2 hat die Vollstreckungsbehörde Wünschen, die die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates in Bezug auf zeitliche Vorgaben äußert, möglichst weitgehend zu entsprechen.

Absatz 3 enthält für Eilfälle eine Frist von 48 Stunden für die Anerkennung und eine weitere Frist von 48 Stunden zur Einleitung der Vollstreckung. Die Formulierung „erforderlichen konkreten Maßnahmen“ beinhaltet nicht nur konkrete Vollstreckungsmaßnahmen, sondern kann schon das Anlegen einer Akte, die Vergabe eines Aktenzeichens und die Übersendung an die Polizei als ausführendes Vollstreckungsorgan bedeuten; die Formulierung ist bewusst offen gewählt worden, um ein gewisses Maß an Flexibilität im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtssysteme in den Mitgliedstaaten zu erhalten.

Absatz 4 enthält eine Mitteilungspflicht der Vollstreckungsbehörde. Diese informiert die Entscheidungsbehörde schriftlich und unverzüglich über den Beschluss betreffend die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung.

Absatz 5 enthält eine Unterrichtungspflicht, die sich auf die Regelungen in Absatz 3 bezieht. Kann die dort genannte Frist nicht eingehalten werden, ist die im Formblatt entsprechend benannte zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich zu unterrichten. Die Gründe der Verzögerung sind anzugeben. Die Unterrichtung kann in beliebiger Form erfolgen, lässt also auch telefonische Absprachen zu. Die beteiligten Behörden stimmen dann gemeinsam einen neuen Zeitplan für die weitere Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung ab.

Absatz 6 stellt klar, dass auch nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 unverzüglich der Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung zu fassen und die Entscheidung zu vollstrecken ist.

Artikel 10 Absatz 1 regelt Möglichkeiten der in aller Regel vorübergehenden Aussetzung der Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen in den dort abschließend genannten Fällen. Dies können zum einen laufende strafrechtliche Ermittlungen sein, die durch eine Sicherstellung gefährdet werden würden (Buchstabe a). Zum anderen gilt dies aber auch, wenn der Vermögensgegenstand schon von einer bereits bestehenden Sicherstellungsentscheidung umfasst ist. Zeitlich vorangegangenen Sicherstellungsentscheidungen wird also grundsätzlich der Vorrang eingeräumt. Die Aussetzung ist insoweit bis zur Aufhebung der vorrangigen Sicherstellungsentscheidung befristet (Buchstabe b). Eine Aussetzung ist schließlich möglich, falls die Vermögensgegenstände, deren Sicherstellung begehrt wird, bereits Gegenstand einer in einem anderen Verfahren getroffenen Entscheidung sind, bis diese Entscheidung aufgehoben wird. Einschränkende Voraussetzung ist, dass auch das innerstaatliche Recht des Vollstreckungsstaates der erstergangenen Entscheidung einen Vorrang vor einer späteren Entscheidung einräumt (Buchstabe c).

Absatz 2 normiert eine schriftliche Berichtspflicht für die Vollstreckungsbehörde gegenüber der Entscheidungsbehörde, wenn von der Möglichkeit der Aussetzung nach Absatz 1 Gebrauch gemacht werden soll. Die Vollstreckungsbehörde hat, soweit möglich, die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Aussetzung anzugeben.

Nach dem Wegfall der Aussetzungsgründe hat die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung umgehend wieder aufzunehmen, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und die Entscheidungsbehörde hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen, vergleiche Absatz 3.

Artikel 11 sieht in Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Verpflichtungen für die Entscheidungsbehörde und/oder die Vollstreckungsbehörde vor, die auf die Wahrung der Vertraulichkeit abzielen.

Absatz 1 enthält keine konkreten Verpflichtungen („Vertraulichkeit der Ermittlung [...] gehörend Rechnung [tragen]“).

Absatz 2 Satz 1 nimmt für die Verpflichtungen der Vollstreckungsbehörde auf das nationale Recht Bezug. Personen, die mit der Führung von Strafverfahren befasst sind, sind in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich zum vertraulichen Umgang mit den Daten aus dem Strafverfahren verpflichtet und haben auch die §§ 97a bis 97c IRG zu beachten. Die Fälle, in denen Auskunft zu Strafverfahren erteilt und Akteneinsicht gewährt werden darf, sind insbesondere im Achten Buch der StPO ausdrücklich geregelt. Die Regelungen gelten für die Gewährung von Einsicht in den Rechtshilfeporgang entsprechend, siehe § 77 IRG und Nummer 22a Absatz 1 Satz 1 RiVAST. Vorgänge, die die Bewilligung betreffen, unterliegen nach Nummer 22a Absatz 1 Satz 3 RiVAST grundsätzlich nicht der Akteneinsicht. Die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung wird über materielle Strafvorschriften gewährleistet, zum Beispiel § 257 StGB (Begünstigung), § 258 StGB (Strafvereitelung) oder § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt), vergleiche die Denkschrift zu Artikel 4 des ZP-EU-RhÜbk, Bundestagsdrucksache 15/4230, S. 13. Soweit in der Bundesrepublik Deutschland eine Offenlegung aufgrund des Gebots der Beweiserhebung in öffentlicher Hauptverhandlung erforderlich wird, kollidiert dies nicht mit den europarechtlichen Vorgaben, da diese das nationale Recht ausdrücklich für anwendbar erklären. Absatz 2 Satz 2 ruft an dieser Stelle die Unterrichtungspflicht betroffener Personen nach Artikel 32 in Erinnerung.

Nach Absatz 3 kann die Entscheidungsbehörde die Vollstreckungsbehörde ersuchen, die Information betroffener Personen zum Schutz laufender Ermittlungen auszusetzen. Sobald dies nicht länger erforderlich ist, informiert die Entscheidungsbehörde die Vollstreckungsbehörde entsprechend, damit diese umgehend die nach Artikel 32 verpflichtende Information betroffener Personen nachholen kann.

Absatz 4 verpflichtet die Vollstreckungsbehörde, die Entscheidungsbehörde umgehend zu informieren, wenn sie dem Erfordernis der Vertraulichkeit nicht entsprechen kann. Dies sollte möglichst vor Einleitung der Vollstreckung geschehen.

Artikel 12 enthält Bestimmungen über die Dauer der Sicherstellung.

Grundsätzlich ist die Sicherstellung aufrechtzuerhalten, bis der Vollstreckungsstaat über eine entsprechend der Verordnung Sicherstellung und Einziehung übermittelte Einziehungsentscheidung, die sich auf den sichergestellten Vermögensgegenstand bezieht, abschließend befunden hat, das heißt diese anerkennt oder die Anerkennung und Vollstreckung endgültig abgelehnt hat (Absatz 1, 1. Fall). Die Sicherstellung ist auch dann zu beenden, wenn die Entscheidungsbehörde die Vollstreckungsbehörde unterrichtet, dass die Sicherstellungsentscheidung nicht länger vollstreckbar ist oder aufgehoben wurde (Absatz 1, 2. Fall).

Absatz 2 schreibt die Entscheidungshoheit über die Dauer der Sicherstellung grundsätzlich der Entscheidungsbehörde zu. Hier unterscheidet sich die Vorschrift von der Vorgängernorm Artikel 6 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Sicherstellung, wonach dem Vollstreckungsstaat die Ermessensentscheidung über die Begrenzung der Dauer der Sicherstellung oblag. Nunmehr hat die Vollstreckungsbehörde ein begründetes Ersuchen um Befristung der Sicherstellung an die Entscheidungsbehörde zu richten, in dem sie auf die Umstände hinweist, die nach ihrer Auffassung eine Befristung rechtfertigen. Dieses Ersuchen ist schriftlich in einer Form, die der Entscheidungsbehörde die Prüfung der Echtheit ermöglicht, zu übermitteln. Die Entscheidungsbehörde trifft anschließend unter Abwägung aller Interessen die Entscheidung über eine Befristung der Sicherstellung und teilt diese der Vollstreckungsbehörde so bald wie möglich mit; im Fall der Ablehnung teilt sie auch die Gründe

dafür mit. Bei dieser Entscheidung hat sie insbesondere zu berücksichtigen, ob durch die Fortdauer der Sicherstellung im Vollstreckungsstaat ein nicht zu rechtfertigender Schaden entstehen könnte. Vor diesem Hintergrund sollte sich die Entscheidungsbehörde möglichst vor einer Entscheidung mit der Vollstreckungsbehörde beraten (siehe Erwägungsgrund 36). Die Entscheidung ist der Vollstreckungsbehörde innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Befristungsersuchens mitzuteilen. Ansonsten ist die Vollstreckungsbehörde nicht länger zur Sicherstellung verpflichtet.

Artikel 13 regelt die Unmöglichkeit der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung. Es geht im Wesentlichen um Fälle der tatsächlichen Unmöglichkeit, die nicht dazu führen, dass die Anerkennung der Entscheidung versagt wird.

In den Absätzen 1 und 2 sind Berichts- und Konsultationspflichten statuiert, die sich aus sich selbst heraus erklären.

Absatz 3 enthält eine abschließende Aufzählung von Fällen der Unmöglichkeit. Nur wenn die in der Sicherstellungsentscheidung benannten Vermögensgegenstände bereits eingezogen wurden (Buchstabe a), verschwunden sind (Buchstabe b), vernichtet wurden (Buchstabe c) oder an dem in der Sicherstellungsentscheidung angegebenen Ort nicht auffindbar sind (Buchstabe d), kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung versagen. Gleiches gilt, wenn die Vermögensgegenstände nicht aufzufinden sind, da die Angabe des Sicherstellungsortes zu ungenau ist und die Entscheidungsbehörde auch nach Konsultation durch die Vollstreckungsbehörde diesen nicht hinreichend präzisieren konnte.

Absatz 4 stellt in den Fällen des Verschwindens und der Nichtauffindbarkeit klar, dass die Vollstreckung fortzusetzen ist, wenn sich im Nachhinein Informationen über den Ort der Vermögensgegenstände ergeben, die eine Vollstreckung wieder ermöglichen. In diesen Fällen bedarf es keines erneuten Ersuchens. Die Vollstreckungsbehörde hat sich vorher bei der Entscheidungsbehörde zu vergewissern, dass die Sicherstellungsentscheidung noch gültig ist.

Nach Absatz 5 kann sich die Vollstreckungsbehörde auch dann auf eine Unmöglichkeit der Vollstreckung berufen, wenn sich die Sicherstellungsentscheidung zwar nicht auf konkrete Vermögensgegenstände bezieht, sondern Vermögensgegenstände mit einem entsprechenden Wert sicherzustellen sind, jedoch insoweit einer der Fälle der Unmöglichkeit nach Absatz 3 vorliegt und auch keine anderen Vermögensgegenstände vorhanden sind.

Zu Kapitel III (Übermittlung, Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen)

Artikel 14 regelt die Übermittlung von Einziehungsentscheidungen und deckt sich weitgehend mit Artikel 4 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung, der die Übermittlung von Sicherstellungsentscheidungen betrifft. Auf die Begründung zu Artikel 4 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 9 wird daher vollumfänglich Bezug genommen. Einer dem Artikel 4 Absatz 6 entsprechenden Regelung bedurfte es im Rahmen des Artikels 14 nicht, da die Einziehungsentscheidung anders als die Sicherstellung keinen vorläufigen Charakter hat.

Gleiches gilt für Artikel 15, der nahezu Artikel 5 entspricht. Auch insoweit wird auf die Begründung zur Artikel 5 verwiesen. Absatz 3 Buchstabe a deckt sich inhaltlich mit Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses Einziehung. Neben den bereits oben zu Artikel 5 dargelegten Ausnahmen von dem Grundsatz, dass ein Ersuchen um Vollstreckung einer Entscheidung nur an einen einzigen Mitgliedstaat gerichtet werden darf, sieht Absatz 3 besondere Ausnahmen vor. Betrifft die Einziehungsentscheidung einen Geldbetrag, kann dies das Stellen mehrerer Ersuchen rechtfertigen, zum Beispiel weil die in anderen Mitgliedstaaten befindlichen Vermögensgegenstände zur Einziehung des gesamten in der Entscheidung ausgewiesenen Geldbetrages nicht ausreichen.

Artikel 16 sieht in Absatz 1 vor, dass der Entscheidungsstaat nicht gehindert ist, auch nach Versendung der Einziehungsbescheinigung selbst die Einziehungsentscheidung zu vollstrecken. Diese Regelung enthielt auch schon Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Einziehung. Von der dortigen Möglichkeit wurde in Deutschland bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses kein Gebrauch gemacht. Vielmehr blieb es bei der Regelung in § 71 Absatz 5 IRG, wonach deutsche Behörden von der Vollstreckung absehen sollen, wenn sie ein Vollstreckungshilfeersuchen an einen anderen Staat gestellt haben (vergleiche § 90 Absatz 4 IRG). Im Geltungsbereich der Verordnung Sicherstellung und Einziehung gilt § 71 Absatz 5 IRG nicht, da die Verordnung Sicherstellung und Einziehung vorrangiges und unmittelbar anwendbares Recht ist.

Absatz 2 bestimmt, dass der insgesamt einzuziehende Betrag nicht durch die Vollstreckung in mehreren Mitgliedstaaten überschritten werden darf. Die Vollstreckung kann nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ausgesetzt werden, wenn der einzuziehende Betrag erheblich überschritten werden könnte.

Absatz 3 sieht flankierende, schriftliche Unterrichtungspflichten des Entscheidungsstaates über relevante Entwicklungen vor.

Artikel 17 entspricht weitestgehend Artikel 6, so dass auf die Begründung zu Artikel 6 vollumfänglich Bezug genommen werden kann. Die auszufüllende Einziehungsbescheinigung findet sich im Anhang II zur Verordnung Sicherstellung und Einziehung.

Artikel 18 verpflichtet in Absatz 1 die Mitgliedstaaten, die Einziehungsentscheidungen vorbehaltlich der in den Artikeln 19 und 21 geregelten Versagungs- und Aussetzungsgründe anzuerkennen und unverzüglich alle Maßnahmen zu deren Vollstreckung zu treffen, und entspricht damit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.

Absatz 2 sieht vor, dass die beteiligten Mitgliedstaaten im Einklang mit der Rechtsordnung des Entscheidungsstaates vereinbaren können, dass statt eines in der Einziehungsentscheidung bestimmten Vermögensgegenstandes ersatzweise ein Geldbetrag eingetrieben werden kann.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine auf einen Geldbetrag bezogene Einziehungsentscheidung unter Rückgriff auf jeden zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstand zu vollstrecken. Absatz 3 Satz 2 regelt die Umrechnung des einzuziehenden Geldbetrages in die Währung des Vollstreckungsstaates.

Nach Absatz 4 sind Geldbeträge, die in anderen Mitgliedstaaten eingezogen worden sind, vollständig auf den im Vollstreckungsstaat einzuziehenden Betrag anzurechnen. Die Regelung flankiert damit Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b und soll eine übermäßige Einziehung verhindern.

Absatz 5 betrifft den Fall, dass dem Vollstreckungsstaat zwar eine Einziehungsentscheidung übermittelt wurde, jedoch keine entsprechende Sicherstellungsentscheidung – sei es vor oder zusammen mit der Einziehungsentscheidung. In diesem Fall kann die Vollstreckungsbehörde nach ihrem nationalen Recht die Sicherstellung veranlassen. Um dies bei in der Bundesrepublik Deutschland eingehenden Ersuchen zu ermöglichen, wird in § 96a Absatz 4 IRG-E auf die in den §§ 111b bis 111h StPO geregelten vorläufigen Sicherungsmaßnahmen sowie die Verfahrensregelungen in § 111k Absatz 1 und 2 StPO verwiesen. Nimmt die Vollstreckungsbehörde Sicherstellungsmaßnahmen vor, trifft sie gegenüber der Entscheidungsbehörde eine Unterrichtungspflicht, von der sie möglichst frühzeitig Gebrauch machen sollte.

Nach Absatz 6 unterrichtet die Vollstreckungsbehörde nach Abschluss der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung die Entscheidungsbehörde schriftlich über das Ergebnis der Vollstreckung.

In Artikel 19 werden wie bei Artikel 8 abschließend die Gründe, die eine Versagung der Anerkennung und Vollstreckung rechtfertigen können, geregelt. Sie decken sich weitgehend mit dem in Artikel 8 Absatz 1 aufgeführten Katalog, so dass hinsichtlich Absatz 1 Buchstabe a bis d sowie f und h auf die entsprechenden Ausführungen zu Artikel 8 verwiesen werden kann.

Absatz 1 Buchstabe e stellt es in das Ermessen des Vollstreckungsstaats, die Anerkennung zu versagen, wenn der Vollstreckung Rechte betroffener Personen entgegenstehen. Eine eingehende Einziehungsentscheidung dürfte in der Regel nur dann für vollstreckbar erklärt werden, wenn eine Einziehung nach nationalem deutschem Recht auch unter Berücksichtigung von Rechten Dritter hätte angeordnet werden können. Dieser Versagungsgrund schließt auch den Fall der Unmöglichkeit durch die Einlegung von Rechtsbehelfen gemäß Artikel 33 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung mit ein.

Absatz 1 Buchstabe g regelt den Fall einer unrechtmäßig ergangenen Abwesenheitsentscheidung und lehnt sich insoweit an die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009 – Rahmenbeschluss Abwesenheitsentscheidungen) an. Handelt es sich bei der Entscheidung, die zu einer Einziehungsentscheidung im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen Verurteilung geführt hat, um eine Abwesenheitsentscheidung, so kann die Anerkennung oder Vollstreckung dieser Entscheidung versagt werden. Etwas anderes gilt nur, wenn

- die betroffene Person rechtzeitig persönlich geladen beziehungsweise anderweitig tatsächlich offiziell über den Ort und den Termin der Verhandlung informiert war und dabei darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann;
- sie in Kenntnis der anberaumten Verhandlung eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand mit ihrer Verteidigung bevollmächtigt hat und sie durch die Rechtsbeiständin oder den Rechtsbeistand auch tatsächlich verteidigt wurde oder
- ihr die Entscheidung an einem bestimmten Tag zugestellt wurde und sie nach darüber erfolgter Belehrung ausdrücklich auf ein ihr zustehendes Recht auf ein erneutes Verfahren verzichtet beziehungsweise innerhalb der anwendbaren Frist (nach Zustellung des Urteils) von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat.

Nicht anwendbar ist dieser Ablehnungsgrund auf die sogenannte non-conviction based confiscation, soweit diese, anders als der Wortlaut von Buchstabe g es voraussetzt, nicht im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen Verurteilung ergangen ist.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung und enthalten die entsprechenden Konsultations- und Begründungspflichten. Auf die Ausführungen zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

Artikel 20 enthält Fristen für die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung, die insbesondere der Beschleunigung der Verfahren dienen sollen.

Nach Absatz 1 ist der Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Entscheidung bei der Vollstreckungsbehörde zu fassen. Für diese Frist würde es bei in der Bundesrepublik Deutschland eingehenden Ersu-

chen auf den Zeitpunkt ankommen, an dem das Ersuchen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eingeht. Diese hat dann so schnell wie möglich die Einziehungsbescheinigung dem zuständigen Landgericht vorzulegen, damit dieses fristgemäß entscheiden kann.

Absatz 2 normiert die Pflicht, die Entscheidungsbehörde unverzüglich über den gefassten Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung zu informieren.

Nach Absatz 3 hat die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung einzuleiten. Dies soll mit der gleichen Geschwindigkeit und Dringlichkeit wie bei einem innerstaatlichen Fall erfolgen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Gründe für die Aussetzung der Vollstreckung nach Artikel 21 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung vorliegen.

Sollte im Einzelfall die Frist für die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung nicht eingehalten werden können, so trifft die Vollstreckungsbehörde nach Absatz 4 auch insoweit eine Unterrichtungspflicht. Die Vollstreckungsbehörde teilt der Entscheidungsbehörde auch die Gründe hierfür mit und stimmt gemeinsam einen geeigneten Zeitplan für die Entscheidung ab. Bei in der Bundesrepublik Deutschland eingehenden Ersuchen wird die zuständige Staatsanwaltschaft diese Unterrichtung übernehmen, auch wenn die Entscheidung beim Landgericht liegt. Die Entscheidungsbehörde sollte sich aus Gründen der Klarheit und Einfachheit möglichst nur mit einem Ansprechpartner im Vollstreckungsstaat auseinandersetzen müssen.

Wie Artikel 9 Absatz 6 stellt Absatz 6 klar, dass eine Fristsäumnis nicht von der Verpflichtung zur Beschlussfassung und Vollstreckung entbindet. An den ergebnislosen Ablauf einer Frist werden keine unmittelbaren Rechtsfolgen geknüpft.

Artikel 21 befasst sich mit der Aussetzung der Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen. Diese Regelung ist in jedem Stadium des Verfahrens im Vollstreckungsstaat anwendbar.

Absatz 1 erlaubt den Mitgliedstaaten, die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung in folgenden Fällen aufzuschieben:

- wenn durch die Vollstreckung laufende Ermittlungen beeinträchtigt werden könnten (Buchstabe a);
- wenn anzunehmen ist, dass der im ersuchten Mitgliedstaat zu vollstreckende Betrag auf Grund einer weiteren Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat den titulierten Gesamtbetrag übersteigt (Buchstabe b);
- wenn die zu vollstreckenden Vermögensgegenstände bereits Gegenstände eines Einziehungsverfahrens im Vollstreckungsstaat sind (Buchstabe c) oder
- wenn ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 33 eingelegt wurde (Buchstabe d).

Nach Absatz 2 soll die Vollstreckungsbehörde für die Dauer des Aufschubs die sichernden Maßnahmen ergreifen, die bei einem innerstaatlichen Fall angewendet würden. Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung verpflichtet insoweit nicht zur unbedingten Sicherstellung, sondern lediglich zur gleichen Sachbehandlung von ausländischen Ersuchen mit der in nationalen Fällen üblichen Praxis.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen Artikel 10 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung.

Artikel 22 regelt die Unmöglichkeit einer Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung und deckt sich somit weitestgehend mit Artikel 13 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung. Die dortigen Ausführungen gelten im Rahmen von Artikel 22 sinngemäß.

Zu Kapitel IV (Allgemeine Bestimmungen)

Artikel 23 bestimmt in seinem Absatz 1, dass für die Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung grundsätzlich das Recht des Vollstreckungsstaates maßgeblich ist. Damit korrespondiert Erwägungsgrund 43 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung, wonach nur die Behörden des Vollstreckungsstaates entscheiden können, auf welche Weise die Vollstreckung erfolgt.

Absatz 2 schreibt als Ausnahme zu Absatz 1 vor, dass gegen juristische Personen verhängte Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen selbst dann vollstreckt werden, wenn im Recht des Vollstreckungsstaats eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht vorgesehen ist.

Nach Absatz 3 kann die Vollstreckungsbehörde keine Maßnahmen als Alternative zur Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung, etwa Ersatzfreiheitsstrafe oder andere Maßnahmen, die die Freiheit der Person beschränken, verhängen, es sei denn, die Entscheidungsbehörde hat dem zugestimmt. Davon unberührt bleibt hingegen zum Beispiel die Ordnungshaft, da sie nicht zu einer Befreiung von der Verpflichtung aus der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung führt. Sie ist keine Alternative zur Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung, sondern dient nur ihrer Durchsetzung. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 12 des Rahmenbeschlusses Einziehung, vergleiche Urteil vom 10. Januar 2019, Rechtssache C-97/18 (Rechtbank Noord-Nederland).

Artikel 24 regelt in den Absätzen 1 und 2 Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Kommission.

Absatz 1 betrifft die Benennung der zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 8 und 9 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung, siehe die Anmerkungen zu Artikel 2. Die Benennung hat bis zum 19. Dezember 2020 zu erfolgen. Als Entscheidungsbehörden nach Artikel 2 Absatz 1 sollen die Amts-, Land- oder Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof sowie der Generalbundesanwalt, die Generalstaatsanwaltschaften, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, benannt werden. Als Vollstreckungsbehörden nach Artikel 2 Absatz 9 sollen die nach § 96b IRG-E zuständigen Staatsanwaltschaften benannt werden. Absatz 2 enthält eine fakultative Regelung und bietet den Mitgliedstaaten an, gegenüber der Kommission eine oder mehrere zentrale Behörden zu benennen, soweit sich dies aufgrund des Aufbaus des innerstaatlichen Rechtssystems als erforderlich erweist. Die Bundesrepublik Deutschland wird von dieser Möglichkeit wie bisher keinen Gebrauch machen. Soweit in anderen Mitgliedstaaten Benennungen erfolgen, werden diese im jeweiligen Länderteil der RIVASSt wiedergegeben.

Nach Absatz 3 macht die Kommission die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und dem EJV zugänglich.

Artikel 25 hebt einen der wesentlichen Punkte des neuen Rechtsinstruments besonders hervor, nämlich eine Verbesserung der Zusammenarbeit auch durch eine direkte und möglichst unkomplizierte Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden, vergleiche auch Erwägungsgrund 44. Der hier normierte Grundsatz einer unmittelbaren Kommunikation unter Einsatz aller verfügbaren Kommunikationsmittel wird flankiert durch Berichts- und Konsultationspflichten. Vor einer Entscheidung durch die Vollstreckungsbehörde sollte diese versuchen, aufkommende Probleme möglichst einvernehmlich mit der Entscheidungsbehörde zu lösen. Eine entsprechende Regelung zu den Berichtspflichten nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung soll in die RIVASSt aufgenommen werden.

Artikel 26 regelt spiegelbildlich zu den Artikeln 5 und 15 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung den Fall, dass bei einer Vollstreckungsbehörde mehrere Sicherstellungsbeziehungsweise Einziehungsersuchen aus verschiedenen Mitgliedsstaaten eingehen.

Absatz 1 differenziert insoweit zwischen dem Fall, dass sich die Entscheidungen gegen dieselbe Person richten und das Vermögen nicht ausreicht, um sämtliche Entscheidungen zu befriedigen, oder sich mehrere Entscheidungen gegen denselben Vermögensgegenstand richten. Es obliegt der Vollstreckungsbehörde, abzuwägen, welche Entscheidung sie vollstreckt. Sie hat dabei auch die Möglichkeit der Aussetzung der Vollstreckung einer oder mehrerer Entscheidungen zu erwägen.

Absatz 2 befasst sich mit möglichen, aber nicht abschließend aufgezählten Abwägungsgründen, welche die Vollstreckungsbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung nach Absatz 1 berücksichtigen sollte. Priorität haben nach Satz 1 die Interessen geschädigter Personen. Die Definition des Begriffs der geschädigten Person richtet sich nach dem Recht des Entscheidungsstaates, wobei im Rahmen dieser Verordnung auch juristische Personen darunterfallen können (Erwägungsgrund 45). Darüber hinaus sollte der Vollstreckungsstaat berücksichtigen, ob die betroffenen Vermögensgegenstände schon sichergestellt sind, den Entscheidungs- und Übermittlungszeitpunkt, die Schwere der zugrunde liegenden Straftat sowie den Tatort dieser Straftat.

Artikel 27 betrifft die Beendigung der Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung.

Nach Absatz 1 hat die Entscheidungsbehörde die Entscheidung aufzuheben, sobald sie nicht mehr vollstreckbar oder nicht mehr gültig ist.

Daran schließt sich nach Absatz 2 eine Unterrichtungspflicht des Entscheidungsstaates an, damit der Vollstreckungsstaat darauf möglichst zeitnah die Vollstreckung einstellen kann, falls diese noch nicht beendet ist (Absatz 3). Die Beendigung der Vollstreckung bestätigt die Vollstreckungsbehörde der Entscheidungsbehörde unverzüglich schriftlich.

Artikel 28 regelt die Verwaltung sichergestellter beziehungsweise eingezogener Vermögensgegenstände nach erfolgreicher Vollstreckung. Auch insoweit ist nach Absatz 1 das Recht des Vollstreckungsstaates maßgeblich.

In Absatz 2 wird das Ziel der Verwaltung, die bestmögliche Werterhaltung, statuiert. Zu diesem Zweck kann der Vollstreckungsstaat unter Berücksichtigung von Artikel 10 der Richtlinie 2014/42/EU die Gegenstände auch übertragen und veräußern. Artikel 10 der Richtlinie 2014/42/EU ist hinsichtlich der Verwaltung sichergestellter Gegenstände in den §§ 111m ff. StPO umgesetzt. Nach § 111p StPO besteht im deutschen Recht vor allem die Möglichkeit der Notveräußerung. Davon könnte die als Vollstreckungsbehörde zuständige deutsche Staatsanwaltschaft in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 und 2 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung Gebrauch machen, um eine Wertminderung zu verhindern.

Absatz 3 statuiert, dass sichergestellte Vermögensgegenstände beziehungsweise der Veräußerungserlös im Fall des Absatzes 2 grundsätzlich bis zur Vollstreckung einer übermittelten Einziehungsentscheidung im Vollstreckungsstaat verbleibt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Rückgabe der Vermögensgegenstände nach Artikel 29 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung in Betracht kommt.

Absatz 4 sieht eine Ausnahme von einer etwaigen Veräußerungsmöglichkeit nach Absatz 2 dieser Vorschrift und von der Rückgabepflicht nach Artikel 29 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung vor in dem Fall, dass es sich um Kulturgüter nach Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1) handelt. In diesen Fällen bleiben die Verpflichtungen zur Rückgabe nach der vorgenannten Richtlinie unberührt.

Artikel 29 regelt die Rückgabe sichergestellter Vermögensgegenstände an geschädigte Personen vor einer endgültigen Einziehung.

Nach Absatz 1 trägt die Entscheidungsbehörde die notwendigen Informationen über einen derartigen Rückgabebeschluss in die zu übermittelnde Sicherstellungsbescheinigung ein, soweit es einen solchen Beschluss zu diesem Zeitpunkt bereits gibt. Andernfalls setzt sie die Vollstreckungsbehörde darüber zu einem späteren Zeitpunkt in Kenntnis. Nicht erforderlich ist, dass der Rückgabebeschluss von der Entscheidungsbehörde selbst stammt, er kann auch von einer anderen zuständigen Behörde des Entscheidungsstaates stammen. Damit können davon auch von einem Zivilgericht erlassene Beschlüsse die Grundlage für eine Rückgabe nach Artikel 29 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung sein.

Absatz 2 verpflichtet die Vollstreckungsbehörde, die erforderlichen Maßnahmen für die Rückgabe der Vermögensgegenstände an die geschädigte Person zu treffen, sobald sie über den Rückgabebeschluss nach Absatz 1 informiert wurde. Das Verfahren zur Rückgabe richtet sich auch insoweit nach dem Recht des Vollstreckungsstaates. Die deutsche nationale Regelung zur Herausgabe sichergestellter beweglicher Sachen findet sich in den §§ 111n und 111o StPO und umfasst auch die Herausgabe an die verletzte Person, der sie durch die Straftat entzogen worden ist. Darüber hinaus sind die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 zu beachten:

- Das Eigentumsrecht der geschädigten Person an dem betroffenen Vermögensgegenstand muss unangefochten sein; das heißt, dass feststeht, dass die geschädigte Person Eigentümerin des Vermögensgegenstandes ist und keine ernsthaften Gegenansprüche geltend gemacht werden (Erwägungsgrund 46). Dies deckt sich weitgehend mit der in § 111n Absatz 4 StPO normierten Voraussetzung der Offenkundigkeit, die in aller Regel aufgrund der Aktenlage feststeht oder durch den Berechtigten – etwa durch Vorlage eines zivilrechtlichen Titels, was hier der in Absatz 1 genannte Rückgabebeschluss sein kann – nachgewiesen wird.
- Die Vermögensgegenstände im Vollstreckungsstaat werden nicht als Beweismittel benötigt.
- Die Rechte betroffener Personen werden nicht beeinträchtigt.

Die Rückgabe kann unmittelbar an die geschädigte Person erfolgen; in diesem Fall ist die Entscheidungsbehörde entsprechend in Kenntnis zu setzen. Die unmittelbare Rückgabe an die geschädigte Person bedarf der vorherigen Zustimmung des Entscheidungsstaates (vergleiche Erwägungsgrund 46). Andernfalls erfolgt sie über die Entscheidungsbehörde an die geschädigte Person.

Absatz 3 sieht vor, dass – sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 nach Auffassung der Vollstreckungsbehörde nicht erfüllt – diese die Entscheidungsbehörde konsultiert und gegebenenfalls um zusätzliche Informationen ersucht. Die Entscheidungsbehörde kann die vorzeitige Rückgabe ablehnen, wenn sich die Zweifel nicht ausräumen lassen (vergleiche Erwägungsgrund 46).

Artikel 30 befasst sich mit der Verfügung und Verteilung des eingezogenen Vermögens beziehungsweise der Veräußerungserlöse. Im Rahmen der Ratsverhandlungen hat die Bundesrepublik Deutschland starken Einfluss auf den Inhalt dieser Regelung genommen, um auch das neue deutsche insolvenzrechtlich ausgestaltete Verteilungsverfahren möglichst vollständig zu umfassen. Gemeinsam mit Frankreich und den Niederlanden hatte die Bundesrepublik Deutschland einen Regelungsvorschlag vorgelegt, der die Grundlage des nunmehrigen Artikels 30 bildet.

Absatz 1 regelt die Grundvoraussetzung einer Verteilung von Vermögen an etwaige geschädigte Personen: Die Rückgabe und Entschädigung richtet sich nach dem Recht des

Entscheidungsstaates. Die Entscheidungsbehörde muss die Vollstreckungsbehörde darüber in Kenntnis setzen, ob eine Rückgabe von bestimmten Vermögensgegenständen an Geschädigte oder eine Entschädigung im Raum steht. Sie informiert die Vollstreckungsbehörde über eine entsprechende Rückgabe- oder Entschädigungsentscheidung – entweder bereits durch einen entsprechenden Eintrag in der Einziehungsbescheinigung in Anhang I oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei einem deutschen Einziehungsersuchen würde die zuständige deutsche Entscheidungsbehörde die Vollstreckungsbehörde über eine hier bestehende Rückübertragungs- beziehungsweise Herausgabeanordnung oder Auskehrungsanordnung informieren. Soweit es in Absatz 1 „in der Sicherstellungsbescheinigung“ heißt, handelt es sich um einen Übersetzungsfehler. Die englische Sprachfassung lautet insoweit „in the confiscation certificate“ und nimmt damit richtigerweise – in Abgrenzung zu Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung – die Einziehungsbescheinigung in Bezug.

Absatz 2 regelt den Fall der Rückgabe eines konkreten Vermögensgegenstandes an eine geschädigte Person. Die Rückgabe soll bei Vorliegen eines entsprechenden Rückgabebeschlusses im Entscheidungsstaat so schnell wie möglich an die geschädigte Person erfolgen. Die Vollstreckungsbehörde leitet dazu die erforderlichen Maßnahmen ein. Die Rückgabe kann direkt an die geschädigte Person oder über den Entscheidungsstaat erfolgen.

Nach Absatz 3 kann die Auskehrung des Vollstreckungserlöses an die geschädigte Person erfolgen, wenn eine Rückgabe nach Absatz 2 nicht möglich ist, aus der Vollstreckung aber ein Geldbetrag hervorgegangen ist – etwa im Fall einer Notveräußerung. Verbleibende Vermögensgegenstände werden nach Maßgabe des Absatzes 7 zwischen Entscheidungs- und Vollstreckungsstaat aufgeteilt.

In Absatz 4 ist der Fall des Vorliegens einer Entschädigungsentscheidung im Entscheidungsstaat geregelt. Die Vollstreckungsbehörde überträgt in diesem Fall einen etwaigen aus der Vollstreckung oder gegebenenfalls aus der Verwertung von Einziehungsgegenständen hervorgegangenen Erlös an die geschädigte Person – direkt oder über die Entscheidungsbehörde. Verbleibende Vermögensgegenstände werden auch hier nach Maßgabe des Absatzes 7 zwischen Entscheidungs- und Vollstreckungsstaat aufgeteilt.

Die Regelung in Absatz 5 ist auf ausdrücklichen Wunsch der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden. Damit soll auch das deutsche Entschädigungsverfahren, das sich in der Regel an ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren und die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung anschließt, erfasst werden. Die deutsche Entscheidungsbehörde würde in diesem Fall der ausländischen Vollstreckungsbehörde mitteilen, dass ein Entschädigungsverfahren anhängig ist. Die Vollstreckungsbehörde würde die Verteilung des Vermögens bis zum Vorliegen einer endgültigen Entschädigungsentscheidung zurückstellen. Eine zeitliche Grenze für das Zurückstellen der Verteilung sieht Absatz 5 nicht vor. Nicht berührt sind von diesem grundsätzlichen Verfügungsverbot Verfügungen im Rahmen der Verwaltung der eingezogenen Vermögensgegenstände nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung, die dem Werterhalt dienen. Gemeint sind damit vielmehr vor allem Verfügungen nach Artikel 30 Absatz 7 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung, die der abschließenden Verteilung des Vermögens dienen. Vorrang soll grundsätzlich die Opferentschädigung haben.

Absatz 6 befasst sich mit den Verwertungsmöglichkeiten anderer eingezogener Vermögensgegenstände als Geld und stellt diese grundsätzlich in das Ermessen der Vollstreckungsbehörde:

- Liegen die Voraussetzungen für die Aufteilung des eingezogenen Vermögens unter den beteiligten Mitgliedstaaten nach Absatz 7 vor, kann die Vollstreckungsbehörde (nach ihrem nationalen Recht) die Vermögensgegenstände veräußern (Buchstabe a).

- Bezieht sich die Einziehungsentscheidung auf einen Geldbetrag, so können sich die Vollstreckungsbehörde und die Entscheidungsbehörde auch darauf einigen, die Vermögensgegenstände dem Entscheidungsstaat zu übertragen, statt sie zu veräußern (Buchstabe b).
- Kommen die Buchstaben a und b nicht zur Anwendung, kann die Vollstreckungsbehörde die Verwertung in jeder anderen Weise vornehmen, die ihr innerstaatliches Recht zulässt (Buchstabe c).
- Alternativ werden Vermögenswerte mit Zustimmung des Entscheidungsstaates im öffentlichen Interesse oder für soziale Zwecke im Vollstreckungsstaat verwendet (Buchstabe d). In diesem Zusammenhang heben die Erwägungsgründe 47 und 48 die Möglichkeit hervor, eingezogene Vermögenswerte speziell Projekten im Bereich der Strafverfolgung und der Prävention organisierter Kriminalität sowie anderen Projekten von öffentlichem Interesse und gesellschaftlichem Nutzen zugutekommen zu lassen. Wie schon in der Richtlinie 2014/42/EU wird auch hier die Errichtung von nationalen Fonds zur Entschädigung von Opfern besonders genannt. Hiervon macht der Bund wie bisher keinen Gebrauch. Da die Erlöse aus Vermögensabschöpfungsmaßnahmen vorbehaltlich vorrangiger Opferentschädigung und der Aufteilung nach Artikel 30 Absatz 7 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung den Länderhaushalten zufließen, treffen auch diese letztlich die Entscheidung über die Errichtung derartiger Fonds.

Schließlich regelt Absatz 7 die Aufteilung der Erträge zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten, nachdem die Möglichkeiten der Rückgabe und Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 5 ausgeschöpft wurden und sich die beteiligten Mitgliedstaaten nicht über eine anderweitige Entscheidung geeinigt haben. Nach Buchstabe a sollen Beträge bis zu 10 000 Euro beim ersuchten Staat verbleiben. Beträge, die darüber hinausgehen, sollen hälftig geteilt werden (Buchstabe b).

Artikel 31 sieht in Absatz 1 vor, dass die Mitgliedstaaten gegenseitig auf die Erstattung von Kosten verzichten. Sind außergewöhnliche Kosten entstanden, kann die Vollstreckungsbehörde der Entscheidungsbehörde vorschlagen, die Kosten zu teilen (Absatz 2). Insbesondere wenn die Vermögensgegenstände für einen erheblichen Zeitraum sichergestellt waren, sollte die Entscheidungsbehörde dies ernsthaft in Betracht ziehen (vergleiche Erwägungsgrund 49). Einem solchen Vorschlag ist eine möglichst detaillierte Kostenaufschlüsselung beizufügen. Eurojust kann bei der Einigung eine koordinierende Rolle einnehmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich niederzulegen.

Artikel 32 befasst sich mit Unterrichtungspflichten gegenüber betroffenen Personen. Hinsichtlich der Definition des Begriffs „betroffene Personen“ wird auf Artikel 2 Absatz 10 und die Ausführungen hierzu oben verwiesen. Die Vollstreckungsbehörde setzt die betroffenen Personen entsprechend ihren innerstaatlichen Regelungen unverzüglich über die Vollstreckung und die zugrunde liegende Entscheidung in Kenntnis, soweit dem die Vertraulichkeit des Verfahrens nach Artikel 11 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung nicht entgegensteht (Absatz 1). Dabei macht sie Angaben zur Entscheidungsbehörde sowie zu den nach dem Recht des Vollstreckungsstaates bestehenden Rechtsbehelfen, die Gründe für die Entscheidung werden zumindest kurz angegeben (Absatz 2). Dazu kann die Vollstreckungsbehörde um Unterstützung sowohl bezüglich der Benennung der betroffenen Personen als auch der Zusammenstellung der notwendigen Angaben bitten (Absatz 3).

Artikel 33 trifft Regelungen zu Rechtsbehelfen im Zusammenhang mit Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen.

Nach Absatz 1 soll den betroffenen Personen gegen den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung nach den Artikeln 7 und 18 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung im Vollstreckungsstaat ein Rechtsbehelf zustehen. Nur der Rechtsbehelf gegen den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung kann

aufschiebende Wirkung haben. Damit gibt der EU-Gesetzgeber den Mitgliedstaaten einen klaren Umsetzungsauftrag, der mit dem in § 96c IRG-E geregelten Recht der sofortigen Beschwerde durch diesen Entwurf umgesetzt wird. Wurde ein Rechtsbehelf eingelegt, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde entsprechend (Absatz 3).

Absatz 2 sieht vor, dass die sachlichen Gründe für den Erlass einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung nur im Entscheidungsstaat angefochten werden können. Insofern enthält bereits Artikel 8 der Richtlinie 2014/42/EU Regelungen zu Rechtsbehelfen und Garantien, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen können und in das jeweilige Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt sind (vergleiche Absatz 4). Diesem Ansatz folgen bereits frühere Rechtsakte der Europäischen Union, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen, siehe beispielsweise Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie EEA. Aber auch im Bereich der klassischen Rechtshilfe ist die Beschränkung des Rechtsschutzes in dem ersuchten Staat nicht unbekannt. Schon bisher findet im Rechtshilfeverfahren keine umfassende rechtliche Überprüfung statt, da der zugrunde liegende Tatvorwurf und die Rechtmäßigkeit des ausländischen Vorgehens im Vollstreckungsstaat nicht überprüft werden (vergleiche BGH, StV 2014, S. 193, 196; OLG Karlsruhe, NStZ 1992, S. 288; OLG Frankfurt, Beschluss vom 20. August 2013 – Az. 2 Ws 103/12, juris; siehe aber in Bezug auf die beiderseitige Strafbarkeit auch OLG Frankfurt, NStZ-RR 2001, S. 156 f., das eine zumindest summarische Prüfung des Tatvorwurfs für erforderlich hält). Mit tatverdachtsbezogenen Einwendungen können betroffene Personen deshalb im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens im Vollstreckungsstaat prinzipiell nicht gehört werden. Solche Einwendungen sind nach dem Recht des ersuchenden Staates in dem dort geführten Strafverfahren geltend zu machen. Dem möglichen Nachteil für die betroffene Person, in einem anderen Staat unter fremder Rechtsordnung in fremder Sprache einen Rechtsbehelf einlegen zu müssen, steht der Vorteil gegenüber, dass nur ein Gericht den Tatvorwurf und den Schuldverdacht prüft, auf die Entscheidung über die Anordnung einer Maßnahme nur ein Recht anwendbar ist und das Strafverfahren damit effizient gestaltet wird. Mit Blick auf den Rechtsschutz ergibt sich so grundsätzlich eine Aufgabenverteilung zwischen dem Entscheidungsstaat und dem Vollstreckungsstaat. Insofern ist schon bisher häufig eine parallele Verteidigung im Vollstreckungs- und im Entscheidungsstaat erforderlich (Vogel/Burchard, in: Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, § 77 IRG Rn. 43).

Schließlich sieht in der Regel das Recht des Vollstreckungsstaates Rechtsbehelfe vor, die sich gegen konkrete Vollstreckungsmaßnahmen richten können. Diese sind nicht ausdrücklich in der Verordnung Sicherstellung und Einziehung erwähnt, finden jedoch über Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung Anwendung. In diesem Zusammenhang gelten im deutschen Recht insbesondere die Rechtsbehelfe der StPO. In Betracht kommen namentlich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung insbesondere gemäß § 111j Absatz 2 Satz 3, § 111k Absatz 3, § 111m Absatz 2, § 111o Absatz 2, § 111p Absatz 5, § 98 Absatz 2 Satz 2 StPO (auch analog) und die Beschwerde gemäß den §§ 304 ff. StPO.

Artikel 34 Absatz 1 enthält eine Regelung für den Regress von Schadensersatzzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten. Die Schadensersatzansprüche des durch die Vollstreckung in ihren Rechten verletzte Person richten sich nach nationalem Recht, in der Bundesrepublik Deutschland nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes (vergleiche Absatz 2).

Zu Kapitel V (Schlussbestimmungen)

Artikel 35 sieht Statistikpflichten der Mitgliedstaaten vor.

Nach Absatz 1 sollen jährlich neben den nach Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2014/42/EU abgefragten Daten auch die Anzahl der Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die die Mitgliedstaaten untereinander erhalten haben, die anerkannt und vollstreckt wurden

oder deren Anerkennung und Vollstreckung abgelehnt wurden, der Kommission übermittelt werden. Eine entsprechende Regelung zur statistischen Erhebung soll in der RiVAsT vorgesehen werden.

Mit Absatz 2 werden darüber hinaus, soweit auf zentraler Ebene in den Mitgliedstaaten verfügbar, weitere Daten zu Entschädigungsverfahren und zur Dauer der durchschnittlichen Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen abgefragt. In der Bundesrepublik Deutschland werden diese Daten bisher nicht zentral erfasst, dies ist auch künftig wegen der damit einhergehenden Belastung der betroffenen Behörden nicht geplant.

Durch Artikel 36 wird der Europäischen Kommission die Befugnis übertragen, nach den Vorgaben des Artikels 37 im Einklang mit der Verordnung Sicherstellung und Einziehung delegierte Rechtsakte zur Änderung der in den Anhängen I und II aufgeführten Bescheinigungen zu erlassen. Mit dieser Regelung soll das Verfahren bei praktisch relevanten Änderungen der Bescheinigungen vereinfacht werden.

Artikel 37 regelt hierzu konkrete Bedingungen.

Artikel 38 verpflichtet die Europäische Kommission zur Vorlage eines Berichts zur praktischen Anwendung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung spätestens bis zum 20. Dezember 2025. In dem Bericht sind bestimmte inhaltliche Schwerpunkte zu setzen, zu denen auch die Wechselbeziehung zwischen der Achtung der Grundrechte und der gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen gehören.

Artikel 39 regelt, dass die Verordnung Sicherstellung und Einziehung den Rahmenbeschluss Sicherstellung betreffend die Sicherstellung von Vermögensgegenständen sowie den Rahmenbeschluss Einziehung für diejenigen Mitgliedstaaten ersetzt, die durch die Verordnung Sicherstellung und Einziehung gebunden werden. Verweisungen auf die vorgenannten Rahmenbeschlüsse gelten als Verweise auf diese Verordnung. Im Verhältnis zu den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten Dänemark und Irland gelten die Rahmenbeschlüsse und damit auch die nationalen Umsetzungsnormen fort. Eine Anpassung oder Aufhebung der diesbezüglichen Regelungen des IRG ist damit nicht erforderlich. Das Vereinigte Königreich nimmt an der Verordnung Sicherstellung und Einziehung teil, solange es Mitglied der Europäischen Union ist. Mit Ausscheiden aus der Europäischen Union sind weder die Verordnung Sicherstellung und Einziehung noch die bisherigen Rahmenbeschlüsse im Verhältnis zum Vereinigten Königreich anwendbar.

Artikel 40 sieht Übergangsbestimmungen vor. Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung gilt für ab dem 19. Dezember 2020 übermittelte Sicherstellungs- und Einziehungsersuchen. Auf zuvor übermittelte Ersuchen sind die Bestimmungen der Rahmenbeschlüsse Sicherstellung und Einziehung bis zur endgültigen Vollstreckung anwendbar.

Artikel 41 regelt das Inkrafttreten der Verordnung Sicherstellung und Einziehung, das am 18. Dezember 2018 erfolgt ist. Sie gilt ab dem 19. Dezember 2020 mit Ausnahme von Artikel 24, der bereits seit dem Inkrafttreten gilt.

V. Alternativen

Keine.

VI. Gesetzgebungskompetenz

Die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten ist Teil der Pflege der auswärtigen Beziehungen nach Artikel 32 des Grundgesetzes. Die Änderungen des

IRG fallen deshalb in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf dient der Durchführung europäischer Rechtsinstrumente und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Entwurf ist auch mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VIII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch Anpassungen im Verfahren nach dem Rahmenbeschluss Geldsanktionen werden die Gerichte entlastet, indem von der Befassung mit Sachverhalten abgesehen wird, bei denen aus europarechtlichen Gründen so gut wie kein Entscheidungsspielraum besteht und die auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung vom BfJ selbst entschieden werden können, ohne dass damit die Rechtsbehelfsmöglichkeiten beschränkt würden. Dies betrifft insbesondere die Befassung der Gerichte in Fällen, in denen die zu vollstreckende Geldsanktion gegen juristische Personen verhängt wurde. Zugleich soll durch Verfahrensstraffungen auch das BfJ als die zentrale deutsche Bewilligungsbehörde für eingehende und ausgehende Ersuchen auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen entlastet werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, weil die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen und zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter verbessert wird. Dies führt zu einer Verbesserung sowohl der nationalen als auch der europaweiten Kriminalitätsbekämpfung durch eine effiziente grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldsanktionen und erhöht die Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa.

Der Entwurf entspricht damit den in der Resolution der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ im September 2015 verabschiedeten globalen Nachhaltigkeitszielen (SDG), insbesondere SDG 16: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.“

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Länderhaushalte ergeben sich insoweit geringfügige Mindereinnahmen, als die Gerichte nicht mehr nach § 87i IRG-alt mit der Umwandlung von Geldsanktionen gegen juristische Personen befasst werden. Nach § 87n Absatz 5 Satz 2 fließt nämlich der Vollstreckungserlös der Landeskasse zu, wenn ein Gericht mit dem Vorgang befasst war.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die die Umsetzung des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen betreffenden Änderungen entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand. Die Verfahrensanpassungen zielen nicht auf eine Mehrbelastung, sondern auf eine erhebliche Entlastung der Gerichte und des BfJ ab.

Den dargestellten Mindereinnahmen (siehe oben 3.) steht ein Entlastungspotential gegenüber, das deutlich höher zu veranschlagen sein dürfte, so dass insgesamt von Einsparungen für die Länderhaushalte auszugehen ist. Die Höhe der umzuwandelnden Geldsanktionen ist häufig sehr niedrig. Legt man exemplarisch die aus dem Jahr 2018 stammenden Verfahren zugrunde, haben alle Länder zusammen in insgesamt 367 Verfahren nach § 87i IRG-alt bislang rund 51 000 Euro eingenommen. Das sind durchschnittlich 3 187,50 Euro pro Land und knapp 140 Euro pro Verfahren. Diese Einnahmen stehen in keinem Verhältnis zu dem Einarbeitungs- und Arbeitsaufwand, der für die Gerichte anfällt, wenn sie in Einzelfällen mit der Umwandlung von Sanktionen befasst werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in den Verfahren nach § 87i IRG-alt der richterlichen Entscheidung gemäß § 87g Absatz 3 Satz 2 und 3 IRG ein gerichtliches Anhörungsverfahren vorgeschaltet ist, das zusätzlichen Aufwand verursacht.

Soweit der Entwurf die Durchführung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung betrifft, kann beim BfJ Erfüllungsaufwand für die Weiterleitung und Erstellung von Abgabennachrichten für fehlerhaft zugeleitete Ersuchen (vergleiche Nummer 17 Absatz 2 RiVAST) und Nachfragen anderer Behörden zum Umgang mit solchen Ersuchen entstehen. Dieser Aufwand wird in derselben Größenordnung wie unter der Geltung der Rahmenbeschlüsse Sicherstellung und Einziehung liegen. Zusätzlicher Aufwand ist insoweit denkbar, als es kurz vor oder nach dem Inkrafttreten der Verordnung Sicherstellung und Einziehung am 19. Dezember 2020 zu vermehrten Rückfragen zur Verordnung Sicherstellung und Einziehung beim BfJ kommen kann. Ferner kann beim BfJ Erfüllungsaufwand für die Fortbildung der Praxis anfallen. Hierfür wird für die ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (2021 und 2022) Personalaufwand des höheren Dienstes für jeweils zwei eintägige Fortbildungsveranstaltungen und Sachaufwand in Höhe der anfallenden Reisekosten veranschlagt.

Der Erfüllungsaufwand wird indessen nicht durch die Vorschriften dieses Entwurfs ausgelöst, sondern unmittelbar durch die Verordnung Sicherstellung und Einziehung. Die Durchführungsbestimmungen ergänzen im Wesentlichen lediglich die Vorgaben der Verordnung Sicherstellung und Einziehung und erleichtern damit der Rechtspraxis die Handhabung der europarechtlichen Vorgaben. Diese Fortbildungsveranstaltungen beziehen sich auf den Inhalt der Verordnung Sicherstellung und Einziehung. Sie wären auch dann erforderlich, wenn durch diesen Entwurf keine Durchführungsbestimmungen getroffen würden, da die Verordnung Sicherstellung Einziehung unmittelbar anwendbares Recht ist. Die Durchführungsbestimmungen ergänzen im Wesentlichen lediglich die Vorgaben der Verordnung Sicherstellung und Einziehung und erleichtern damit der Rechtspraxis die Handhabung der europarechtlichen Vorgaben. Die Fortbildungsveranstaltungen beziehen sich auf den Inhalt der Verordnung Sicherstellung und Einziehung. Für die selbsterklärenden Bestimmungen des Entwurfs ist eine Fortbildung nicht erforderlich.

5. Weitere Kosten

Soweit der Entwurf die Durchführung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung betrifft, fällt auf Bundesebene und auf Landesebene im justiziellen Kernbereich für den Generalbundesanwalt, die Bundesgerichte sowie die Staatsanwaltschaften und Gerichte der Länder Personalaufwand für die Freistellung der mit Rechtshilfe in Strafsachen befassten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen sowie Sachaufwand für die hierfür anfallenden Reisekosten an. Ferner fällt zusätzlicher jährlicher Aufwand an, der durch die Bearbeitung der Verfahren entsteht. Diese weiteren Kosten werden indessen nicht durch die Vorschriften dieses Entwurfs, sondern unmittelbar durch die Verordnung Sicherstellung und Einziehung ausgelöst, da diese unmittelbar anwendbares Recht ist. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, und für soziale Sicherungssysteme entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die geplante Regelung hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

IX. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt, da der Rahmenbeschluss Geldsanktionen und die Verordnung Sicherstellung und Einziehung selbst keine Befristung vorsehen.

Eine Evaluierung der Gesetzesfolgen erscheint nicht erforderlich, da bereits der Schwellenwert des Erfüllungsaufwands, ab dem eine Evaluierung vorgesehen ist, nicht erreicht wird. Soweit die Gesetzesänderungen den Rahmenbeschluss Geldsanktionen betreffen, beruhen diese zudem auf den praktischen Erfahrungen, die das BfJ als zentrale deutsche Bewilligungsbehörde für eingehende und ausgehende Ersuchen im Bereich der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Geldsanktionen auf der Grundlage des Rahmenbeschluss Geldsanktionen seit Inkrafttreten der §§ 86 ff. IRG im Oktober 2010 gesammelt hat. Für die Regelungen zur Durchführung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ist eine Evaluierung auf nationaler Ebene nicht vorgesehen, weil sie gemäß Artikel 38 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung durch die Europäische Kommission erfolgt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen [IRG])

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Einfügung neuer Vorschriften in das IRG zu ergänzen.

Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung regelt sowohl die Einziehung als Maßnahme der Vollstreckungshilfe als auch die vorangehende Sicherstellung als Maßnahme der sonstigen Rechtshilfe. Da es sich um ein einheitliches Rechtsinstrument handelt, sollen auch die Durchführungsbestimmungen aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammenhängend in das Gesetz aufgenommen werden. Sie sind deshalb im neuen Elften Teil enthalten.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 73 Satz 2 IRG)

Die Änderung in § 73 ist erforderlich, da das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) sowie das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) die Änderungen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1414) nicht berücksichtigen, das am 8. Juni 2017 verkündet wurde und nach der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 2. Dezember 2019 (BGBl. I S. 1999) am 1. November 2019 in Kraft trat.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 83c Absatz 4 Satz 3 IRG)

Durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG) vom 25. Juli 2006 (BGBl. I S. 1721) erhielt § 83c Absatz 3 Satz 3 IRG mit Wirkung vom 2. August 2006 folgende Fassung: „Ist die Einhaltung des Termins aufgrund von Umständen unmöglich, die sich dem Einfluss des ersuchenden Mitgliedstaates entziehen, so ist ein neuer Übergabetermin innerhalb von zehn Tagen zu vereinbaren.“

Durch Artikel 1 Nummer 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1414) sollte § 83c Absatz 3 Satz 3 folgende Fassung erhalten: „Ist die Einhaltung des Termins aufgrund von Umständen unmöglich, die sich dem Einfluss der beteiligten Staaten entziehen, so ist ein neuer Termin zu vereinbaren, nach dem die Übergabe binnen zehn Tagen zu erfolgen hat.“ Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 1. Juni 2017 ist nach dessen Artikel 2 in Verbindung mit der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 2. Dezember 2019 (BGBl. I S. 1999) mit Wirkung vom 1. November 2019 in Kraft getreten. Die durch Artikel 21 Nummer 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) mit Wirkung vom 26. November 2019 angeordnete Aufhebung von Artikel 1 Nummer 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, war nicht mehr ausführbar, da das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getreten war.

Durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) war der bisherige Absatz 3 Satz 3 mit Wirkung vom 5. September 2017 in Absatz 4 Satz 3 verschoben worden.

Durch die deklaratorische Neufassung wird klargestellt, dass die Änderungsanordnung zu § 83c Absatz 3 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 1. Juni 2017 obsolet ist.

Zu Nummer 4 (Ergänzung von § 87c IRG)

Die Rechtsänderungen betreffen die vom BfJ vor einer Vollstreckung grundsätzlich vorzunehmende Anhörung betroffener Personen.

Zu Buchstabe a (Anpassung von § 87c Absatz 1 Satz 1)

Die Anpassungen sind sprachlich-redaktioneller Natur. Der Begriff des Anhörungsschreibens soll in Absatz 1 Satz 1 verankert werden, weil darauf beziehungsweise auf den Begriff der Anhörung in dem neuen Absatz 1a sowie auch in Absatz 2 Bezug genommen wird. Dies erleichtert insgesamt die Lesbarkeit und das Verständnis des § 87c IRG. Tatsächliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Ergänzung eines neuen Absatzes 1a)

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird ausdrücklich zugelassen, dass diese Anhörungsschreiben vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt werden dürfen. Die automatische Erstellung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Vollstreckungshilfe auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen zu einem Massenverfahren entwickelt hat. Das BfJ kann die hohen Fallzahlen zukünftig nur mit technischer Unterstützung bewältigen.

Die automatische Herstellung der Anhörungsschreiben führt nicht dazu, dass die Prüfungsintensität oder die Prüfqualität im BfJ sinken.

Auch eine Verminderung der Rechtsbehelfsmöglichkeiten für betroffene Personen droht nicht. Die obligatorisch zu versendenden Anhörungsschreiben führen selbst keine unmittelbaren Rechtsfolgen herbei, so dass mit einer automatischen Versendung kein Rechtsverlust verbunden ist. Die Bearbeitung der Rückläufe, die im Rahmen der Anhörung eingehen, erfolgt im BfJ weiterhin unter Einbindung eines menschlichen Bearbeiters.

Zu Nummer 5 (Ergänzung von § 87f IRG)

Zu Absatz 5 (neu)

Der Absatz übernimmt die Regelungen zum Zwischenverfahren aus § 69 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), soweit dies für das Vollstreckungshilfeverfahren sachgerecht und erforderlich ist

Satz 1 sieht im Bewilligungsverfahren, das in weiten Teilen an das Ordnungswidrigkeitenverfahren angelehnt ist, für das BfJ die Befugnis vor, unzulässige Einsprüche zu verwerfen. Die Verwerfungsbefugnis besteht, wenn der Einspruch nicht rechtzeitig, also nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 87f Absatz 4 Satz 1 IRG, nicht in der vorgeschriebenen Form (schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde) oder sonst nicht wirksam eingelegt ist. Ein Einspruch ist unter anderem dann „sonst nicht wirksam eingelegt“, wenn er von einer unbefugten oder einer verhandlungsunfähigen Person eingelegt wird.

Die Rechte betroffener Personen werden durch die Verwerfungsbefugnis des BfJ nicht verkürzt. Betroffene erhalten vielmehr in Satz 2 die Möglichkeit, die Verwerfungsentscheidung des BfJ gerichtlich überprüfen zu lassen. Wie auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt bei Aufhebung des Verwerfungsbescheides durch das Gericht, dass dieses nicht über den Einspruch zu entscheiden, sondern die Akten an das BfJ zur weiteren Prüfung nach Absatz 6 zurückzugeben hat.

Absatz 5 führt insgesamt zu einer Entlastung der Justiz, die anders als bisher nicht mehr über jeden unzulässigen Einspruch entscheiden muss, sondern nur noch in den Fällen befasst ist, in denen betroffene Personen die Verwerfungsentscheidung des BfJ gerichtlich überprüfen lassen.

Zu Absatz 6 (neu)

Absatz 6 entspricht § 69 Absatz 2 Satz 1 OWiG und sieht eine sogenannte Abhilfebefugnis vor: Ist der Einspruch zulässig, kann das BfJ als Bewilligungsbehörde die Bewilligung gegebenenfalls zurücknehmen. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist damit nicht verbunden, da das BfJ bereits nach geltendem Recht (bisheriger § 87g Absatz 1 Satz 2 IRG) eine entsprechende Abhilfebefugnis besitzt.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 87g Absatz 1 IRG)

Die schon im bisherigen IRG enthaltene Rechtsbehelfsregelung des Absatzes 1 wird ergänzt um die Angabe „und die Entscheidung nach § 87f Absatz 5 Satz 1“. Die Ergänzung ist eine Folgeänderung zur neu eingeführten Verwerfungsbefugnis des BfJ und der dazu vorgesehenen Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 87h IRG)

Zu Buchstabe a (Anpassung der Überschrift)

Die Anpassung der Überschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung zum neu ergänzten Absatz 5.

Zu Buchstabe b (Anfügung von Absatz 5)

Die Vorschrift ergänzt die Anpassungen in § 87f Absatz 5 Satz 2 IRG und orientiert sich an § 62 Absatz 2 OWiG.

Aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften der StPO über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens, insbesondere der §§ 467 und 473 StPO, folgt unter anderem, dass der Antragsteller die Kosten eines erfolglos gestellten Antrags zu tragen hat.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 87i IRG)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1)

Der bisherige § 87i Absatz 1 IRG sah in drei Fällen das Einholen einer gerichtlichen Entscheidung durch das BfJ vor, nämlich vor der Vollstreckung von Geldstrafen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Nummer 1 alt), vor der Vollstreckung von Geldsanktionen gegen juristische Personen (Nummer 2 alt) und vor der Vollstreckung bestimmter Opferentschädigungsleistungen oder Zahlungen an öffentliche Kassen beziehungsweise Organisationen zur Unterstützung von Opfern (Nummer 3 alt). Das Gericht wandelt die ausländische Entscheidung dann in die nach nationalem Recht zu vollstreckende Entscheidung um beziehungsweise erklärt die ausländische Entscheidung für vollstreckbar. Künftig soll nur noch der Fall der bisherigen Nummer 1 beibehalten werden; bei Geldstrafen gegen Jugendliche und Heranwachsende bleibt damit eine Umwandlung durch ein Gericht erforderlich. Dagegen soll bei Vollstreckungen von Geldsanktionen gegen juristische Personen und von Opferentschädigungsleistungen beziehungsweise Zahlungen an Opferunterstützungsorganisationen die Einbindung des Gerichts entfallen. Hier entscheidet das BfJ selbst über die Vollstreckbarkeit der in anderen Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen. Eine Absenkung des Rechtsschutzes für betroffene natürliche oder juristische Personen ist damit nicht verbunden, weil die Bewilligungsentscheidung des BfJ (selbstverständlich) gerichtlich überprüfbar ist.

Die Neuregelung hat vor allem prozessökonomische Gründe und wird zu einer spürbaren Entlastung der Justiz führen. Die Einbindung der Gerichte hat sich in der Vergangenheit in den beiden Fallgruppen, die jetzt herausgenommen werden sollen, als Formalität erwiesen,

auf die künftig verzichtet werden kann. Die bisherige Rechtspraxis hat gezeigt, dass die Gerichte insbesondere Geldsanktionen gegen juristische Personen nahezu ausnahmslos in Geldbußen umwandeln, deren Höhe der Sanktion entsprechen, die im anderen Mitgliedstaat verhängt wurde. Diese Fälle betreffen vor allem Geldstrafen, die etwa in den Niederlanden bei Straßenverkehrsverstößen verhängt werden. In der Bundesrepublik Deutschland würden entsprechende innerstaatliche Verstöße mit Bußgeldern geahndet. Da Artikel 9 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen auch dann zur Vollstreckung verpflichtet, wenn das Recht des Vollstreckungsstaates eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht vorsieht, haben die deutschen Gerichte allein aus diesem Grunde keine Möglichkeit zur Ablehnung des Antrags auf Umwandlung. Eine Ablehnung des Umwandlungsantrags wäre nur dann möglich, wenn die Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland nach den ausdrücklich vorgesehenen Zurückweisungsgründen des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen (umgesetzt mit § 87b IRG) unzulässig wäre. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen werden aber bereits durch das BfJ von Amts wegen geprüft; fehlt es daran, legt das BfJ die Vollstreckungssache nicht mehr dem Gericht vor.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 3)

Die Vorschrift wird redaktionell überarbeitet. Dadurch, dass der Anwendungsbereich des Umwandlungsverfahrens gemäß Absatz 1 von drei Fällen auf einen reduziert wird, können die bisherigen Absätze 3 und 4 verschmolzen werden. Rechtsänderungen in der Sache sind mit dieser redaktionellen Anpassung nicht verbunden.

Die Umwandlung erfolgt nach der bisherigen Praxis vielfach in eine Auflage zur Zahlung eines Geldbetrages zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), da diese Auflage der Zahlung einer Geldsanktion im Sinne des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen am meisten entspricht (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 10.9.2014, 1 Ws 69/14, ZIS 2/2015, 119 ff.). Die Rechtsprechung folgt der bereits in der Begründung zu § 87i aF formulierten Erwartung des historischen Gesetzgebers (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/1288, S. 27).

Anders kann zu entscheiden sein, soweit die Umwandlung in eine Geldauflage im Einzelfall der Zielsetzung und den Rechtsfolgebestimmungen des § 2 Absatz 1 und der §§ 5 ff. (siehe insbesondere auch § 15 Absatz 2) JGG zuwiderlaufen würde. Hat jedoch der ersuchende Mitgliedstaat im Einzelfall die Verhängung von Ersatzstrafen ausgeschlossen, soll ein gerechter Ausgleich zwischen den Belangen des Jugendstrafrechts und der Vermeidung der Sanktionslosigkeit der betroffenen Person gefunden werden.

Für den Fall, dass die Sanktion in eine Geldauflage umgewandelt wird oder lediglich eine Vollstreckbarerklärung erfolgt, gilt für die Anpassung der Höhe der Geldsanktion wie bisher § 87f Absatz 2 entsprechend. Diese Regelung wurde aus Absatz 3 Satz 3 übernommen und soll sicherstellen, dass in den genannten Fällen keine Regelungslücke entsteht.

Zu Buchstabe c (Streichung des bisherigen Absatzes 4)

Die Streichung des bisherigen § 87i Absatz 4 IRG ist eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 3.

Zu Buchstabe d (Neufassung des bisherigen Absatzes 5)

Absatz 5 des bisherigen § 87i IRG wird zu Absatz 4, dessen zweiter Satz inhaltlich angepasst wird. Die inhaltliche Anpassung erfolgt aus Gründen der Klarstellung und der Angleichung an § 87f Absatz 3 Satz 1 IRG. Der bisherige Absatz 5 Satz 2 sah vor, dass die Amtsgerichte im Rahmen der Vollstreckbarkeitsentscheidung auch die Art der zu vollstreckenden Geldsanktion angeben müssen. Dieses Erfordernis hat sich in der Praxis als unnötig

erwiesen, da diese Angabe im weiteren Verfahren nicht benötigt wird, so dass hierauf künftig verzichtet werden soll.

Zu Buchstabe e (Neufassung des bisherigen Absatzes 6)

Absatz 6 des bisherigen § 87i IRG wird zu Absatz 5 und wird aus Klarstellungsgründen inhaltlich ergänzt. Jugendliche zahlen regelmäßig keine Geldsanktion, sondern müssen einer Sanktion nach dem JGG nachkommen, wobei die Umwandlung in aller Regel in eine Auflage nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 JGG erfolgt (vgl. OLG Hamburg, a. a. O.). Bisher fehlte - offenbar aufgrund eines bloßen redaktionellen Versehens - eine ausdrückliche Erwähnung der Sanktionen nach dem JGG.

Zu Nummer 9 (Anpassung der §§ 87j Absatz 1 und 87k Absatz 4)

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen, die infolge der Änderung von § 81i Absatz 5 IRG-E erforderlich sind.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 87n)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b (Anpassungen von Absatz 2 und 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 87i IRG-E.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 5)

Die Änderung stellt durch das Einfügen des Wortes „insbesondere“ in Übereinstimmung mit Artikel 13 des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen klar, dass auch in anderen Fällen als denen, in denen der Vollstreckungserlös den Opfern zufließen soll, eine Vereinbarung über den Vollstreckungserlös getroffen werden kann. Hiermit wird vor allem den Wünschen anderer Mitgliedstaaten Rechnung getragen, die zum Teil auch in anderen Fällen als der Opferentschädigung Absprachen zum Vollstreckungserlös anstreben. Wie bisher bleibt es bei einer „Kann-Vorschrift“. Ob sich der Abschluss entsprechender Vereinbarungen anbietet, wird vom BfJ im Einzelfall mit dem jeweiligen Entscheidungsstaat zu klären sein.

Zu Nummer 11 (Einfügung von § 87o)

Die Vorschrift sieht eine Übergangsregelung für die Anwendung von § 87f Absatz 5 in Verbindung mit § 87g Absatz 1 und von § 87i IRG-E vor. Die Verwerfungsmöglichkeit des BfJ bei unzulässigen Einsprüchen und der Verzicht auf die Einbindung der Gerichte bei der Umwandlung von Geldsanktionen gegen juristische Personen oder von Opferentschädigungsleistungen beziehungsweise Zahlungen an Opferunterstützungsorganisationen sollen nicht für Verfahren gelten, die vor dem ... [Einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] beim BfJ eingegangen sind. Damit wird vor allem Unklarheit darüber vermieden, was in Fällen gilt, in denen eine gerichtliche Entscheidung über unzulässige Einsprüche oder eine Umwandlung nicht mehr erforderlich sind, die Vollstreckungshilfesache vom BfJ aber bereits einem Gericht vorgelegt wurde.

Zu Nummer 12 (Neunummerierung und Änderung von § 87p)

Die Nummerierung der bisherigen §§ 87o und 87p IRG ändert sich infolge des Einschubs von § 87o IRG-E; die Normen werden zu den §§ 87p und 87q IRG-E. Darüber hinaus wird § 87q IRG-E inhaltlich angepasst, um Erfordernissen der Rechtspraxis nachzukommen.

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift)

Die Überschrift wird mit Blick auf die neu aufgenommenen Absätze angepasst.

Zu Buchstabe b (Anpassung der Absatznummerierung)

Infolge des neu aufgenommenen Absatzes wird der bisherige Wortlaut von § 87p IRG zu Absatz 1.

Zu Buchstabe c (Anfügung des Absatzes 2)

Die Änderungen von § 87p IRG sind klarstellender Natur. Ziel ist es, einen Gleichlauf von grenzüberschreitenden und rein innerstaatlichen Vollstreckungsfällen zu gewährleisten. Eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bewilligte Zahlungserleichterung (insbesondere: Ratenzahlung) soll ebenso wie die im Inland gewährte Zahlungserleichterung Auswirkungen auf den Eintritt der Vollstreckungsverjährung haben.

Anlass der Klarstellung ist, dass sich in der Praxis der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Geldsanktionen auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen mit Blick auf die ausgehenden deutschen Ersuchen herausgestellt hat, dass die deutschen Staatsanwaltschaften Zahlungserleichterungen, die im europäischen Ausland bewilligt werden, hinsichtlich des Ruhenstatbestands des § 79a Nummer 2 Buchstabe c StGB und des § 34 Absatz 4 Nummer 3 OWiG uneinheitlich bewerten. Von manchen wird eine von der ausländischen Stelle bewilligte Zahlungserleichterung als Ruhenstatbestand anerkannt, von anderen dagegen nicht, wobei darauf verwiesen wird, dass in den beiden genannten Normen das Ausland keine Erwähnung findet, anders als dies beispielsweise in § 79a Nummer 3 StGB der Fall ist. Künftig soll eine bundesweit einheitliche Rechtspraxis sichergestellt sein.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 88 Satz 1 IRG)

Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung ersetzt für die hierdurch gebundenen Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss Einziehung mit Wirkung vom 19. Dezember 2020. Ab diesem Zeitpunkt gelten Verweise auf den Rahmenbeschluss Einziehung als Verweise auf die Verordnung Sicherstellung und Einziehung (Artikel 39 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung).

Zu Nummer 14 (Änderung von § 91a Absatz 3 Satz 2 IRG)

§ 91a Absatz 3 Satz 2 hat bislang klargestellt, dass sich die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Vermögensabschöpfung nach den §§ 94 bis 96 IRG richtet. Dieser Satz trifft nach Anwendbarkeit der Verordnung Sicherstellung und Einziehung nur noch zu, soweit es um entsprechende Ersuchen von oder an Irland oder das Königreich Dänemark geht, vergleiche Erwägungsgründe 56 und 57. Gegenüber diesen Mitgliedstaaten gilt der Rahmenbeschluss Sicherstellung und damit auch dessen Umsetzung in nationales Recht in den §§ 94 bis 96 IRG fort. Im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Verordnung Sicherstellung und Einziehung sowie die flankierenden, durch diesen Entwurf im Elften Teil eingefügten Vorschriften des IRG-E anwendbar. Dies gilt auch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich, solange es Mitglied der Europäischen Union ist. Das Vereinigte Königreich hat mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung beteiligen möchte, vergleiche Erwägungsgrund 55. Durch die Neufassung von § 91a Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass sich §§ 94 bis 96 IRG nunmehr auf diejenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehen, für die die Verordnung Sicherstellung und Einziehung nicht gilt.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 94 Absatz 1 IRG)

Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung ersetzt für die hierdurch gebundenen Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss Sicherstellung mit Wirkung vom 19. Dezember 2020. Ab diesem Zeitpunkt gelten Verweise auf den Rahmenbeschluss Sicherstellung als Verweise auf die Verordnung Sicherstellung und Einziehung (Artikel 39 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung).

Zu Nummer 16 (Einfügung eines Elften Teils)

In den Elften Teil werden die Durchführungsnormen aufgenommen, die der praktischen Anwendbarkeit der Verordnung Sicherstellung und Einziehung dienen. Die Regelungen im IRG-E und in der Verordnung Sicherstellung und Einziehung sollen durch Anpassungen der RIVASt flankiert werden. Das Verfahren nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung entspricht in großen Teilen dem bereits auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse Sicherstellung sowie Einziehung und der Richtlinie EEA bekannten Verfahren der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung, siehe bereits die Anmerkungen unter Nummer I. im Allgemeinen Teil der Begründung, an die auch hier angeknüpft werden soll. Die Vorschriften des Elften Teils gelten nur für Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die von einem an der Verordnung Sicherstellung und Einziehung teilnehmenden Mitgliedstaat erlassen und auf der Grundlage der Verordnung Sicherstellung und Einziehung übermittelt wurden. Es wird differenziert zwischen eingehenden Ersuchen, auf welche die §§ 96a und 96b IRG-E anwendbar sind, und ausgehenden Ersuchen (§ 96d IRG-E) um Sicherstellung und/oder Einziehung.

Darüber hinaus wird die Vorgabe des Artikels 33 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung mit der Schaffung eines Rechtsbehelfs in § 96c IRG-E umgesetzt.

Zu § 96a (Zuständigkeit und Verfahren für eingehende Ersuchen)

Mit § 96a IRG-E wird der Begriff „Vollstreckungsbehörde“, wie ihn Artikel 2 Absatz 9 Satz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung definiert, für in der Bundesrepublik Deutschland eingehende Ersuchen um Sicherstellung und Einziehung ausgefüllt. Die Vorschrift regelt, für welchen Verfahrensabschnitt welche Behörde beziehungsweise welches Gericht als „Vollstreckungsbehörde“ anzusehen ist. Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung lässt hier ausdrücklich die Benennung mehrerer Behörden zu. Die Regelungen sollen sich in den bestehenden Rechtsrahmen der Rechtshilfe möglichst nahtlos einfügen und knüpfen daher an die Zuständigkeiten an, wie sie bereits aus dem Bereich der Vollstreckungshilfe (Vierter Teil des IRG) und der sonstigen Rechtshilfe (Fünfter Teil des IRG) bekannt sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die gerichtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung eingehender Sicherstellungsentscheidungen. Nach Satz 1 ist für die Entscheidungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung grundsätzlich das Amtsgericht sachlich zuständig. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit wird auf § 67 Absatz 3 IRG verwiesen. Dies entspricht der bestehenden Systematik der in § 67 IRG geregelten Zwangsmaßnahmen. Etwas anderes gilt nach Satz 2 nur dann, wenn die Sicherstellungsentscheidung gleichzeitig mit einer entsprechenden Einziehungsentscheidung übermittelt wird. In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 2, der die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen regelt. Damit soll vermieden werden, dass unterschiedliche Gerichte zeitgleich mit dem gleichen Sachverhalt befasst sind und gegebenenfalls sich widersprechende Entscheidungen treffen. Die Entscheidungen sollen in diesem Fall beim zuständigen Landgericht zusammengefasst werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist hinsichtlich der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidung auf das nach den §§ 50 und 51 IRG zuständige Landgericht und knüpft damit an die Zuständigkeitsregelungen der Vollstreckungshilfe an, die auch schon aufgrund der Umsetzung des Rahmenbeschlusses Einziehung anwendbar sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die nach den §§ 50 und 51 IRG zuständige Staatsanwaltschaft Eingangsbehörde für eingehende Sicherstellungs- und Einziehungsersuchen sein soll. Damit ist die jeweilige Staatsanwaltschaft auch Ansprechpartner der Entscheidungsbehörde im weiteren Verfahren. Diese Vorschrift soll durch weitere Regelungen in der RiVAST ergänzt werden, die klarstellen, dass die Staatsanwaltschaft damit auch die in der Verordnung Sicherstellung und Einziehung verankerten Berichtspflichten der Vollstreckungsbehörde treffen. Dies soll die Kommunikation mit der Entscheidungsbehörde des ausländischen Mitgliedstaats erleichtern, da diese sich damit nicht wechselnden Ansprechpartnern je nach Verfahrensstadium gegenüber sieht.

Wie auch sonst bei Vollstreckungshilfe üblich soll die nach den §§ 50 und 51 IRG zuständige Staatsanwaltschaft die Entscheidung des Gerichts vorbereiten. Dies betrifft sowohl die Entscheidung des Amtsgerichts über eine eingehende Sicherstellungsentscheidung als auch die Entscheidung des Landgerichts über eine eingehende Einziehungsentscheidung. Dabei sollte die Staatsanwaltschaft bei einer unvollständigen oder unrichtig ausgefüllten Entscheidung möglichst schon in diesem Verfahrensstadium darauf hinwirken, dass die erforderlichen Angaben und Unterlagen durch die Entscheidungsbehörde nachgereicht werden. Gelangt die Staatsanwaltschaft zu der Auffassung, dass einer der Ablehnungsgründe nach den Artikeln 8 oder 19 vorliegt, sollte die Staatsanwaltschaft ihre Rechtsauffassung dem Gericht mit der Vorlage der Sicherstellungs- und/oder Einziehungsbescheinigung darlegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 flankiert Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung, wonach einer Einziehungsentscheidung nicht immer eine entsprechende Sicherstellungsentscheidung der Entscheidungsbehörde vorausgegangen sein muss oder beide Entscheidungen gleichzeitig erlassen worden sein müssen. In diesem Fall lässt die Verordnung Sicherstellung und Einziehung zu, dass vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaates getroffen werden. Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung lässt den Mitgliedstaaten an dieser Stelle den Spielraum, in ihrem nationalen Recht auszugestalten, auf welche Art und Weise eine vorläufige Sicherung erfolgen kann. § 96a Absatz 4 IRG-E nimmt den Regelungsgehalt von § 88d Absatz 1 IRG, der zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses Einziehung geschaffen wurde, und von § 58 Absatz 3 IRG weitgehend auf. Erachtet die Staatsanwaltschaft das Ersuchen für zulässig und sieht sie keinen der Ablehnungsgründe nach Artikel 19 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung als gegeben an, leitet sie etwaige erforderliche Maßnahmen ein, um die zu vollstreckenden Vermögenswerte zu sichern. Die Sicherungsmaßnahmen richten sich nach den §§ 111b ff. StPO. Es handelt sich um eine Rechtsgrundverweisung. Die Zuständigkeiten nach den §§ 111b ff. StPO bleiben unberührt. Anders als im Rahmen von § 88d Absatz 1 IRG, wo die Staatsanwaltschaft bei der Prüfung der Ablehnungsgründe nach § 88c Nummer 1 bis 3 eigenes Ermessen ausübt (vergleiche § 88d Absatz 3 Satz 1 IRG), nimmt sie hier nur eine Vorabprüfung der (späteren) gerichtlichen Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung vor. Nur wenn die Staatsanwaltschaft nach Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung vorliegen, soll sie

die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einleiten. Damit wird vermieden, dass die Staatsanwaltschaft eine aus ihrer Sicht nicht anerkennungs- und vollstreckungsfähige Einziehungsentscheidung durch vorläufige Maßnahmen sichert. Dies entbindet die Staatsanwaltschaft jedoch nicht davon, die Einziehungsentscheidung nach § 96a Absatz 3 IRG-E unter Berücksichtigung der Fristen nach Artikel 20 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung dem zuständigen Landgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Nach erfolgter Sicherstellung gewährt die Staatsanwaltschaft der verurteilten Person und Dritten, die den Umständen des Falles nach Rechte an dem zu vollstreckenden Gegenstand geltend machen könnten, rechtliches Gehör. Durch die konsekutive Formulierung kommt zum Ausdruck, dass die Gewährung rechtlichen Gehörs den Sicherungsmaßnahmen nachfolgt, deren Zweck ansonsten gefährdet würde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass die Entscheidung über einen Aufschub oder die Unmöglichkeit der Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung und die damit verbundenen Konsultations- und Berichtspflichten, wie sie die Verordnung Sicherstellung und Einziehung in den Artikeln 10, 13, 21 und 22 statuiert, der Staatsanwaltschaft obliegen. Dies entspricht auch dem bisherigen Rechtsrahmen der übrigen Instrumente der gegenseitigen Anerkennung, wonach diese Entscheidung in der Regel von Staatsanwaltschaften zu treffen ist, vergleiche § 91e Absatz 3 IRG für die Europäische Ermittlungsanordnung, § 88d Absatz 2 IRG für die Einziehung auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses Einziehung und § 94 Absatz 3 IRG für die Sicherstellung auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses Sicherstellung. Da sich darüber hinaus die Entscheidung über den Aufschub oder die Unmöglichkeit auf die Vollstreckung und nicht die Anerkennungsfähigkeit bezieht, passt dies auch zur Systematik des Abschnitts 4, wonach gemäß § 96b IRG-E die Staatsanwaltschaft – wie auch bei nationalen Verfahren nach der StPO – Herrin des Vollstreckungsverfahrens ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt das Recht einer betroffenen Person im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung, sich einer Rechtsbeistandin oder eines Rechtsbeistandes zu bedienen. Dieses aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Grundsatz der fairen Verfahrensführung folgende Recht ist für die Zeugin oder den Zeugen in § 68b StPO, die Beschuldigte oder den Beschuldigten in den §§ 137 ff. StPO, die Privatklageberechtigte oder den Privatklageberechtigten in § 378 StPO und die Nebenklägerin oder den Nebenkläger in § 397 Absatz 2 StPO normiert sowie auch im IRG nicht unbekannt (§§ 40, 53 IRG). Auch für diesen Bereich der Rechtshilfe soll dieses verfassungsrechtliche Recht ausdrücklich geregelt werden.

Zu § 96b (Vollstreckung)

Zu Absatz 1

Die in § 96b Absatz 1 IRG-E normierte Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Vollstreckung gerichtlich anerkannter Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen entspricht sowohl der aus der Vollstreckungshilfe bereits bekannten Systematik (§ 57 IRG) als auch dem Rechtsrahmen der StPO für rein innerstaatliche Sachverhalte (§ 451 StPO). Herrin des Vollstreckungsverfahrens ist hiernach die Staatsanwaltschaft.

Zu Absatz 2

Wie bei § 57 Absatz 1 Satz 2 IRG soll dagegen auch im Rahmen von Verfahren nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung, die sich gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten, abweichend von Absatz 1 die Vollstreckung der Jugendrichterin als Vollstreckungsleiterin oder dem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zugewiesen werden (§ 82 Absatz 1 Satz 1 und § 110 Absatz 1 JGG. Auch die örtliche Zuständigkeit ergibt sich dabei aus dem JGG. Der Vollstreckungsbehörde obliegt dabei die Prüfung ihrer Zuständigkeit. Die Jugendrichterin als Vollstreckungsleiterin oder der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter prüft dabei im Rahmen von § 110 JGG, ob die Entscheidungsbehörde im Ausland Jugendrecht angewandt hat. Andernfalls legt die Jugendrichterin oder der Jugendrichter die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Vollstreckung nach Absatz 1 vor.

Nicht übertragen lässt sich hingegen die Regelung des § 88e Absatz 1 IRG, die für Einziehungsersuchen nach dem Rahmenbeschluss Einziehung weiter voraussetzt, dass in der gerichtlichen Entscheidung über die Vollstreckbarkeit das Jugendgerichtsgesetz angewendet wurde. Für eine § 88e Absatz 1 letzter Halbsatz IRG entsprechende Regelung ist im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung Sicherstellung und Einziehung kein Raum, da die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung allein nach den Vorgaben der (unmittelbar anwendbaren und das nationale Recht verdrängenden) Verordnung erfolgt.

Zu § 96c (Rechtsbehelf)

Mit § 96c IRG-E wird der durch Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung geforderte Rechtsbehelf geschaffen. Danach steht betroffenen Personen gegen den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung des Amts- beziehungsweise Landgerichts das Recht der sofortigen Beschwerde zu. Es bleibt damit bei dem bereits aus der Vollstreckungshilfe bekannten Rechtsbehelfsverfahren, vergleiche § 55 Absatz 2 IRG. Anders als bei § 55 Absatz 2 IRG, der über § 88d Absatz 3 IRG auch auf Ersuchen nach dem Rahmenbeschluss Einziehung anwendbar ist, sind hingegen entsprechend der bindenden Vorgabe des Artikels 33 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung allein betroffene Personen, nicht jedoch die Staatsanwaltschaft beschwerdeberechtigt. Der Begriff der betroffenen Person wird in Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung definiert.

Für die sofortige Beschwerde sind die §§ 311 und 304 ff. StPO heranzuziehen.

Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung oder Klärung einer Rechtsfrage kann durch die Verweisung auf § 42 IRG bei einer sofortigen Beschwerde der Bundesgerichtshof angerufen werden, allerdings nur durch das Oberlandesgericht, soweit dieses über eine sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landgerichts über die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung zu befinden hat.

Kein Gebrauch gemacht wird von der in Artikel 33 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung vorgegebenen Möglichkeit der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs im Falle einer Einziehungsentscheidung. Auch eine (sofortige) Beschwerde bei einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall hätte nach § 307 Absatz 1 StPO grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Jedoch kann das Beschwerdegericht nach den §§ 311 und 307 Absatz 2 StPO die Vollziehung im Einzelfall aussetzen. Wegen des Vorrangs von Artikel 33 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung besteht diese Möglichkeit hingegen allein, wenn die sofortige Beschwerde eine Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung betrifft.

Inhaltlich können mit dem Rechtsmittel nicht die Sachgründe angefochten werden, die zum Erlass der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung geführt haben. Dies wird klarge-

stellt durch Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung. Die Anfechtungsmöglichkeit ist entsprechend beschränkt auf den Prüfungsumfang, der für die Anerkennungs- und Vollstreckungsentscheidung des Amts- beziehungsweise Landgerichts nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung gilt.

Zu § 96d (Ausgehende Ersuchen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Anwendung von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung Sicherstellung und Einziehung. In der Verordnung Sicherstellung und Einziehung wird als Entscheidungsbehörde bei Sicherstellungsentscheidungen (Buchstabe a) ein Richter, ein Gericht oder ein Staatsanwalt mit Zuständigkeit in dem betreffenden Fall benannt (Ziffer i).

Am 27. Mai 2019 hat der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-508/18 (Staatsanwaltschaft Lübeck) und C-82/19 PPU (Staatsanwaltschaft Zwickau) entschieden, dass unter den Begriff „ausstellende Justizbehörde“ in Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl nicht die Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats fallen, „die der Gefahr ausgesetzt sind, im Rahmen des Erlasses einer Entscheidung über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen seitens der Exekutive, etwa eines Justizministers, unterworfen zu werden“. Wegen des externen Weisungsrechts der Justizminister gegenüber den Staatsanwaltschaften nach § 147 GVG sei eine deutsche Staatsanwaltschaft, die bislang einen Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat, keine unabhängige Justizbehörde im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Seine Rechtsprechung hat der EuGH im Urteil vom 12. Dezember 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-566/19 PPU (JR) und C-626/19 PPU (YC) dahingehend präzisiert, dass die Möglichkeit lediglich allgemeiner Weisungen der Exekutive zur Strafrechtspolitik sowie ein Weisungsrecht vorgesetzter Beamtinnen oder Beamter der Staatsanwaltschaft die Eigenschaft einer Staatsanwaltschaft als „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl nicht tangieren.

Es ist nicht auszuschließen, dass der EuGH diese Rechtsprechung auf andere Instrumente der gegenseitigen Anerkennung ausdehnt, soweit diese vergleichbare Regelungen zu Justizbehörden und zumindest ähnliche grundrechtsintensive Eingriffsbefugnisse vorsehen. Eine vergleichbare Regelung könnte Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a der Verordnung Sicherstellung und Einziehung enthalten.

Einerseits nennt Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung Sicherstellung und Einziehung neben einem Richter oder einem Gericht unterschiedslos auch einen Staatsanwalt als Entscheidungsbehörde bei Sicherstellungsentscheidungen. Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung differenziert damit zwischen der Einziehungsentscheidung, bei der stets eine gerichtliche Entscheidung über die Ausstellung des Formulars erforderlich ist (Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b der Verordnung Sicherstellung und Einziehung), und der Sicherstellungsentscheidung, bei der auch eine andere Justizbehörde entscheiden kann. Diese Differenzierung entspricht der Zuordnung der Einziehung zur Vollstreckungshilfe, bei der regelmäßig gerichtliche Entscheidungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefordert werden, während bei der sonstigen Rechtshilfe regelmäßig staatsanwaltschaftliche Entscheidungen ausreichen. Auch ist bei der Auslegung des Begriffs der „Justizbehörde“ der Kontext, in den er sich einfügt, und das mit dem jeweiligen Rechtsinstrument verfolgte Ziel zu berücksichtigen. Diese Auslegung wird daher je nach betroffenem Rechtsinstrument ein unterschiedliches Ergebnis zur Folge haben können. Schließlich wird auch die Eingriffsintensität nicht unberücksichtigt bleiben können. Insoweit ist zu bedenken, dass eine Sicherstellung oder Einziehung nicht mit einem Eingriff in die Freiheit der Person verbunden ist.

Andererseits kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass der EuGH zu dem Ergebnis kommen könnte, dass die vorgenannte Rechtsprechung des EuGH auf andere EU-Instrumente und namentlich Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a der Verordnung Sicherstellung und Einziehung übertragbar ist. Insoweit könnte argumentiert werden, dass mit der Aufzählung in Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung Sicherstellung und Einziehung der im Rahmenbeschluss Sicherstellung verwendete Begriff der Justizbehörde lediglich konkretisiert werden sollte, ohne aber die insoweit maßgeblichen Anforderungen zu ändern. Für ein solches Verständnis könnte neben dem mit einer Sicherstellung verbundenen Eingriff in Grundrechte nach der GRCh sprechen, dass die Verordnung Sicherstellung und Einziehung bereits vor der in Rede stehenden Entscheidung des EuGH in Kraft getreten ist und deren Inhalt damit noch nicht im Blick haben konnte.

Angesichts der Unsicherheit über die Auslegung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung geht der Gesetzentwurf den Weg, die bisher übliche Praxis der Ausstellung der Sicherstellungsbescheinigungen durch die Staatsanwaltschaften vorerst beizubehalten. Die Fortentwicklung der Rechtsprechung des EuGH wird indessen aufmerksam zu beobachten sein. Sollte der EuGH im Laufe dieses Gesetzgebungsverfahrens seine zum Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl aufgestellten Grundsätze zur Unabhängigkeit der Justizbehörden auf andere Rechtsinstrumente der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen übertragen – derzeit liegen ihm eine Reihe von Verfahren in diesem Zusammenhang unter anderem zur Richtlinie EEA zur Entscheidung vor –, so wären die Regelung in § 96d IRG-E und die Umsetzungsvorschriften zum Rahmenbeschluss Sicherstellung entsprechend anzupassen.

Entsprechend den im Strafverfahren geltenden Grundsätzen bereitet grundsätzlich die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vollstreckung einer Sicherstellungs- beziehungsweise Einziehungsentscheidung das Ersuchen um Vollstreckung im Ausland vor. Dies erfolgt unter Verwendung der Formblätter in den Anhängen I und II der Verordnung Sicherstellung und Einziehung. Die Staatsanwaltschaft ist auch für die Übermittlung des Formblattes an die zuständige Vollstreckungsbehörde im Ausland verantwortlich. Sie fungiert gegenüber der Vollstreckungsbehörde darüber hinaus als Ansprechpartner. Die Zuständigkeit für den Erlass der Sicherstellungs- beziehungsweise Einziehungsentscheidung, die die Grundlage des ausgehenden Ersuchens bildet, bleibt von der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für dessen Übermittlung nach Absatz 1 unberührt. Sie richtet sich weiterhin nach dem innerstaatlichen deutschen Recht.

Bei Ersuchen einer Finanzbehörde wegen einer Steuerstraftat nimmt diese gemäß § 399 Absatz 1 AO in Verbindung mit § 77 Absatz 1 IRG die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr und handelt folglich selbst als Staatsanwalt im Sinne von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.

Die Polizei oder andere Ermittlungspersonen können – wie bisher – ein Ersuchen anregen.

Sofern ausgehende Sicherstellungsersuchen in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren von einer Verwaltungsbehörde gestellt werden, ist künftig vor der Übermittlung an den Vollstreckungsstaat eine gerichtliche Bestätigung erforderlich, siehe bereits die Anmerkungen zu Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung Sicherstellung und Einziehung im Allgemeinen Teil der Begründung sowie die nachstehenden Ausführungen zu § 96d Absatz 2 IRG-E.

Es handelt sich um eine Vorgabe für das innerstaatliche Verfahren. Davon unberührt bleibt, dass die Sicherstellungsbescheinigung durch die Verwaltungsbehörde als Entscheidungsbehörde gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung Sicherstellung und Einziehung an den anderen Mitgliedstaat übermittelt werden kann. Das Validierungsverfahren führt also nicht zur Einrichtung eines verpflichtenden Geschäftsweges über die justiziellen Stellen. Für die Bestätigung sieht das Formblatt aus Anhang I der Verordnung Sicherstellung und Einziehung in Abschnitt N ein eigenes Feld vor, das die validierende Stelle

auszufüllen hat. Die Bestätigung ersetzt nicht die nach dem deutschen Strafprozessrecht notwendigen richterlichen Beschlüsse.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Anwendung von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung Sicherstellung und Einziehung. Die europarechtlichen Vorgaben sehen abweichend von den bisherigen Regelungen der sonstigen Rechtshilfe insoweit vor, dass eine Sicherstellungsentscheidung von einem Richter, einem Gericht oder einem Staatsanwalt bestätigt („validiert“) werden muss. Die Bestätigung ersetzt nicht die nach dem deutschen Strafprozessrecht notwendigen richterlichen Beschlüsse.

Während vom Rahmenbeschluss Sicherstellung nur solche Maßnahmen umfasst sind, die von einer Justizbehörde des Entscheidungsstaates getroffen werden (Artikel 2 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses Sicherstellung), kann nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung neben einem Richter, einem Gericht oder einem Staatsanwalt auch eine andere vom Entscheidungsstaat als solche benannte Behörde, die nach nationalem Recht in Strafsachen dafür zuständig ist, die Sicherstellung von Vermögensgegenständen anzuordnen oder eine Sicherstellungsentscheidung zu vollstrecken, Entscheidungsbehörde bei Sicherstellungsentscheidungen sein.

Der Begriff der Strafsache ist, wie sich aus Artikel 1 Absatz 4 und den Erwägungsgründen 13 und 14 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ergibt, weit auszulegen und von Zivilsachen oder Verwaltungssachen abzugrenzen. Danach kommen auch die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden als Entscheidungsbehörde für Sicherstellungsentscheidungen in Betracht. Das Bedürfnis für eine Sicherstellungsentscheidung durch die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde kann sich etwa daraus ergeben, dass die Einziehung eines Geldbetrags nach § 29a OWiG gesichert werden soll, bevor die Staatsanwaltschaft nach § 42 OWiG über die Übernahme des Verfahrens entscheidet.

Wird nach Anordnung des Vermögensarrestes ein ausgehendes Sicherstellungsersuchen gestellt, ist vor der Übermittlung an den Vollstreckungsstaat eine Bestätigung erforderlich, siehe bereits die Anmerkungen zu Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung Sicherstellung und Einziehung im Allgemeinen Teil der Begründung. Es handelt sich um eine Vorgabe für das innerstaatliche Verfahren. Davon unberührt bleibt, dass die Sicherstellungsbescheinigung durch die Verwaltungsbehörde als Entscheidungsbehörde gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung Sicherstellung und Einziehung an den anderen Mitgliedstaat übermittelt werden kann. Das Bestätigungsverfahren führt also nicht zur Einrichtung eines verpflichtenden Geschäftsweges über die justiziellen Stellen. Für die Bestätigung sieht das Formblatt aus Anhang I der Verordnung Sicherstellung und Einziehung in Abschnitt N ein eigenes Feld vor, das die bestätigende Stelle auszufüllen hat.

Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Bestätigung des Ersuchens und die Möglichkeit für die Länder, die Zuständigkeit einem Gericht zuzuweisen oder die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft abweichend zu regeln, folgen der bestehenden Regelung zur Europäischen Ermittlungsanordnung in § 91j Absatz 2 Satz 2 und 3 IRG.

Für Einziehungsentscheidungen schreibt Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung verpflichtend vor, dass diese von einem Gericht angeordnet worden sein müssen. Sodann kann jede nach dem nationalen Recht in Strafsachen für die Vollstreckung zuständige Behörde das Einziehungsersuchen stellen, vergleiche Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b der Verordnung Sicherstellung und Einziehung. Nach nationalem Recht ist die Staatsanwaltschaft für die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung zuständig (vergleiche § 451 Absatz 1 StPO). Einer über § 96d Absatz 1 IRG-E hinausgehenden Regelung bedarf es vor diesem Hintergrund nicht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift folgt der bestehenden Regelung zur Europäischen Ermittlungsanordnung in § 91j Absatz 3 IRG. Eine Bestätigung gemäß Absatz 2 darf erst erfolgen, nachdem die Staatsanwaltschaft oder das an deren Stelle bestimmte Gericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass der zugrunde liegenden nationalen Sicherstellungsentscheidung (nach wie vor) vorliegen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht es, ein ausgehendes Ersuchen nur zu stellen, wenn die Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden könnte.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift folgt der bestehenden Regelung zur Europäischen Ermittlungsanordnung in § 91j Absatz 4 IRG. Sie gibt den Ländern die Möglichkeit, in den dort bezeichneten Fällen die Zuständigkeit des Gerichts vorzusehen.

Zu Absatz 5

Auch bei ausgehenden Ersuchen gilt das aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens folgende Recht, sich einer anwaltlichen Beistandin oder eines anwaltlichen Beistandes zu bedienen. Es gilt das in der Begründung zu § 96a Absatz 6 IRG-E Ausgeführte.

Zu Nummer 17 (Änderung der Nummerierung des bisherigen Elften Teils)

Durch die Einfügung eines neuen Elften Teils wird der bisherige Elfte Teil neu zum Zwölften Teil.

Zu Nummer 18 und Nummer 20 (Änderung der Nummerierung des bisherigen Zwölften Teils)

Durch die Einfügung eines neuen Elften Teils ändert sich die Nummerierung des bisherigen Zwölften Teils. Durch die neue Nummerierung des Teils „Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen“ als Dreizehnter Teil und des Teils „Schlussvorschriften“ als Vierzehnter Teil wird außerdem ein Redaktionsversehen beseitigt, in Folge dessen derzeit diese beiden Teile des IRG als Zwölfter Teil bezeichnet sind.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 98 IRG)

Die Änderung in § 98 ist erforderlich, da das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) sowie das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) die Änderungen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1414) nicht berücksichtigen, das am 8. Juni 2017 verkündet wurde und nach der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 2. Dezember 2019 (BGBl. I S. 1999) am 1. November 2019 in Kraft trat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Für Verfahren nach § 87f Absatz 5 Satz 2 IRG soll eine Gebühr eingeführt werden (Nummer 3911). Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Verwerfungsentscheidung der Bewilligungsbehörde abgelehnt, soll eine neue Festgebühr in Höhe von 30 Euro

anfallen. Ebenso wie sich die Regelung des § 87h Absatz 5 IRG an § 62 Absatz 2 OWiG orientiert, orientiert sich auch die Höhe der Festgebühr an der für die Fälle des § 62 OWiG vorgesehenen Gebühr (Nummer 4303).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die geänderten Vorschriften des § 83c und der §§ 87c bis 87q IRG-E treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nach Artikel 41 Satz 2 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung gilt die Verordnung Sicherstellung und Einziehung ab dem 19. Dezember 2020 in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das heißt auch für die Bundesrepublik Deutschland. Das Inkrafttreten der Vorschriften zur Durchführung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ist deshalb für diesen Zeitpunkt vorgesehen.